



Amtshafft zur Laibacher Zeitung.

Donnerstag den 8. Februar.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 216. (1) Nr. 2098.

Currerende des k. k. illyr. Gouverniums. — Die provisorische Anordnung wegen der Militär-Bequartirung und Vorspann betreffend. — Um die Verpflichtung der Staatsbürger, bezüglich der Leistung der Militär-Einquartirung und der öffentlichen Vorspann, auf eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechendere Weise zu bestimmen, und namentlich die bisher bestandenen Ungleichheiten in der Vertheilung dieser Lasten auf die einzelnen Bürger, als unvereinbar mit dem Grundsache der Gleichberechtigung und der gleichen Verpflichtung aller vor dem Gesche zu beseitigen, fand das hohe Ministerium des Innern, zu Folge Erlasses vom 15. d. M., z. 730, bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzes über die Militär-Bequartirung und Vorspann, folgende provisorische Anordnung zu treffen. — Die Last der Militär-Einquartirung ist von nun an bloß nach der Unsäffigkeit in der Gemeinde und nach dem Verhältnisse des Besitzes und Gewerbsbetriebes, ohne Unterschied der Eigenschaft des Besitzers, gegen die bisherige gesetzliche Vergütung auszutheilen. — Es hat sonach die bisher bestandene Befreiung der herrschaftlichen Gebäude und geistlichen Wohnungen von der Militär-Bequartirung aufzuheben. — Auf gleiche Weise hat auch, bezüglich der Vorspannsleistungen, hinsicht der Grundsatz der gleichen Verpflichtung der Staatsbürger zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten in Wirksamkeit zu treten. Demnach hat jeder Staatsbürger, der sich im Besitz von Zug- und Lastthieren befindet, die Verbindlichkeit, diese Zug- und Lastthiere zur Beförderung des Staatsdienstes gegen angemessene Vergütung als Vorspann zu stellen; damit ist auch die den Besitzern der ehemaligen Dominicalgründe bisher zugestandene Befreiung von der Vorspannsleistung aufgehoben. — Dieses wird zur genauen Beobachtung allgemein kund gemacht. — Laibach am 28. Jänner 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

hebung von Giebigkeiten, Rechten und Lasten eine Werthsveränderung erlitten hat, auf Grund einer andern als einer nach dem 7. September 1848 und mit Berücksichtigung der Wirkungen dieses Gesetzes vorgenommenen Schätzung Platz greifen könne. — Welches sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 1. Februar 1849.

Leopold Graf v. Welsersheimb,
Landes-Gouverneur.

3. 204. (2) Nr. 433.

Kundmachung.
An dem k. k. Innsbrucker Gymnasium ist eine Humanitätslehrerstelle, mit dem systemirten Gehalte von 600 fl. E. M., in Erledigung gekommen. — Die Frist zur Bewerbung darum wird bis Ende März festgesetzt — Diejenigen, welche darum in Competenz zu treten beabsichtigen, haben ihre wohlinscruirten Gesuche bis zu diesem Termine bei dem erwähnten mährisch-schlesischen Landes-präsidium einzubringen. — Vom k. k. mährisch-schles Landespräsidium. Brünn am 20. Jän. 1849.

Amtliche Verlautbarung.

3. 205. (2) Nr. 931.

Im Nachhange der unterm 18. Juli und 11. November 1848, z. 3. 6415 und 10310, erlassenen Edicte wird bekannt gemacht, daß Herr Dr. Blasius Dovjazh über sein Ansuchen von der über das erfolgte Ableben des Advocaten Dr. Blasius Grobath ihm zugewiesenen Curat enthoben, und statt desselben unter Einem Herr Dr. Math. Burger als Curator aufgestellt worden sey.

Laibach am 30. Jänner 1849.

3. 222 Nr. 820.

Kundmachung
des Magistrates der k. k. Hauptstadt
Laibach.

Bei der in Folge hierortiger Kundmachung vom 27. Jänner d. J., z. 467, heute öffentlich vorgenommenen Wahl der Vertrauensmänner, aus Anlaß des neuen Recrutirungsgesetzes vom 5. Dec. 1848, sind mit relativer Stimmenmehrheit nachbenannte gewählt worden: — 1) Als Vertrauensmänner zur Entscheidung der eingebrochenen Reclamationen die Hh.: 1) Johann Baumgartner, Handelsmann u. Realitätenbesitzer; 2) Joseph Stare, Handelsmann und Realitätenbesitzer; 3) Friedrich Ritter v. Kreuzberg, k. k. Gubernialrat; 4) Anton Samassa, Hausbesitzer; 5) Fidelis Terpinz, Herrschafitsbesitzer; 6) Dr. Johann Bleiweiss, k. k. Professor; 7) Anton Schmalz, k. k. Landrat u. Hausbesitzer; 8) Franz Xav. Souvan, Handelsmann und Hausbesitzer; 9) Joh. Nep. Mühlisen, Handelsmann u. Hausbesitzer; 10) Joseph Debeuz, Handelsmann und Hausbesitzer. — 11. Als Vertrauensmänner im Acte der Losung: a) Im ersten Stadt-Viertel, Hr. Michael Stroy, Hausbesitzer; Hr. Valentin Beschko, Hausbesitzer. b) Im zweiten Stadt-Viertel: Hr. Jos. Weber, Hausbesitzer; Hr. Carl Mally, Hausbesitzer. c) Im dritten Stadt-Viertel: Hr. Jos. Kattauer, Hausbesitzer; Hr. Carl Prettner, Apotheker. d) Im vierten Stadt-Viertel: Hr. Franz Xav. Souvan, Handelsmann u. Hausbesitzer; Hr. Joseph Schantel, Handelsmann und Hausbesitzer. — a) Im ersten Viertel der St. Peters-Vorstadt: Hr. Math. Kral, Kupferschmidmeister u. Hausbesitzer; Hr. Franz

Janesch, Lederermeister und Hausbesitzer. b) Im zweiten Viertel der St. Peters-Vorstadt: Hr. Ignaz v. Kleinmayr, Buchdruckerei-Inhaber und Hausbesitzer; Hr. Joseph Kos, k. k. Kreiswundarzt und Hausbesitzer. — Für die Gradisch-Vorstadt wurden gewählt: Hr. Vincenz Seunig, Handelsmann und Hausbesitzer; Hr. Joseph Debeuz, Handelsmann und Hausbesitzer. — Für die Capuziner-Vorstadt sind gewählt worden: Hr. Carl Holzer, Handelsmann u. Hausbesitzer; Hr. Andr. Mallisch, Haus- und Realitätenbesitzer. — Da für die Polana- und Karlstädter-Vorstadt, die Vorstädte Krakau und Tyrnau keine Wahlzettel eingebracht und auch sonst nicht gewählt wurde, so werden für diese Vorstädte nachbenannte Vertrauensmänner von Amts wegen bestellt, und zwar für die Polana-Vorstadt: Hr. Carl Moos, Rauchfangkehrermeister u. Hausbesitzer; Hr. Joh. Pristou, Hausbesitzer. — Für die Karlstädter-Vorstadt: Hr. Dr. Joseph Orel, Hausbesitzer; Hr. Alois Nuda, Seifensiedermeister und Hausbesitzer. — Für die Vorstadt Krakau: Hr. Martin Gorschiz; Hr. Martin Tertnig. — Für die Vorstadt Tyrnau: Hr. Johann Sellan; Hr. Franz Tertnig. — III. Als Mitglieder der Assentirungs-Commission wurden gewählt: Hr. Joseph Erschen, Haus- und Realitätenbesitzer; Hr. Fidelis Terpinz, Herrschafitsbesitzer. — Das Resultat der vorgedachten Wahlen wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 5. Februar 1849.

Guttman.

3. 192. (2) Nr. 30023, ad 734 XVI.
Licitations-Aankündigung.

Zur Verpachtung der in Smolna und Drow auf der Staatsherrschaft Podbusz, im Samborer Kreise gelegenen Aerarial-Eisenwerke, auf die Zeit vom 1. Nov. 1848 bis dahin 1857, wird mittelst schriftlicher, beim Präsidium der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefallen-Verwaltung, bis einschließlich 20. Februar 1849 zu überreicher Offerte eine Lication ausgeschrieben. — Den Pachtlustigen wird Folgendes bekannt geben: 1) Die gedachten Eisenwerke befinden sich im betriebsfähigen Zustande, und sind mit Werks-, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, namentlich mit einem Hochofen und drei Frischfeuern, dann mit Wassergefällen, Grundstücken, welche letztere bei Smolna beiläufig 105 Zoch, 109 Quadratklafter, und bei Drow beiläufig 7 Zoch, 909 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter Flächenraum enthalten und mit den gemutheten Eisensteingruben verschen. —

2) Der Ausrufungspreis des einjährigen Pachtschillings beträgt 700 fl. E. M. (Siebenhundert Gulden E. M.) Die Pachtcaution ist, wenn sie mittelst Hypothek bestellt wird, in dem Betrage von drei Viertheilen des einjährigen Pachtschillings, wenn sie aber im Baren oder in öffentlichen Obligationen erlegt wird, im Betrage der Hälfte des einjährigen Pachtschillings vor dem Pachtantritte zu leisten. — 3) Zum Werksbetriebe werden dem Pächter von der verpachtenden Herrschaft für das Smolnaer Eisenwerk: a) 945 bis 1245 Hüttenklafter Kohlholz, die Hüttenklafter zu acht Fuß hoch, acht Fuß lang und vier Fuß breit, und zwar 975 Hüttenklafter, welche der Pächter auf eigene Kosten zu schlagen hat, zu dem Preise von 58 kr. E. M. für jede Hüttenklafter harten und von 40 kr. E. M. für jede Hüttenklafter weichen Holzes, und 300 Hüttenklafter gegen Bezahlung der currenten Stamm-

preise; b) 1000 Stämme 4⁰ langes Grubenbauholz, welches der Pächter gleichfalls auf eigene Kosten zu erzeugen hat, gegen eine Bezahlung von 6 kr. G. M. pr. Stück bei einer Stärke von 6 bis 10 Zoll und von 12 kr. G. M. pr. Stück bei einer Stärke von 10 bis 12 Zoll; c) das Brückenbauholz unentgeltlich. — Für das Drower Eisenwerk. d) 330 bis 500 Hüttenklafter Kohlholz, von denselben Dimensionen, wie bei Smolna, und zwar 330 Hüttenklafter, die der Pächter auf eigene Kosten zu erzeugen hat, zu den obigen Preisen pr. 58 und beziehungsweise 40 kr. G. M., und 170 Hüttenklafter zu dem jeweiligen currenten Stämmpreise; e) an Grubenholz 300 Stämme, 4 Klafter lang, 6 bis 10 Zoll stark, um den Preis von 6 kr. G. M. pr. Stück; dann 200 Stämme, 10 bis 12 Zoll stark, um den Preis von 12 kr. G. M. pr. Stamm; f) das Brückenbauholz unentgeltlich überlassen. — 4) Die Bergfrohne, den Bergzehenten, die Haus- und Grundsteuer, letztere von den zur Pachtung zugesicherten Gründen, hat der Pächter zu tragen. Ebenso ist für die Pachtgrundstücke ein abgesonderter Grundzins, und zwar für die zum Smolnaer Eisenwerke gehörigen Gründe mit 86 fl. 25^{5/8} kr. W. B., und für die zum Drower Eisenwerke gehörigen Gründe mit 3 fl. 50 kr. W. B. jährlich an den Verpächter zu zahlen. — 5) Von der Pachtung, somit auch von der Licitation, sind alle jene, welche gesetzlich keine gültigen Verträge schließen können, dann jene, die wegen eines Verbrechens aus Gewissenssucht in Untersuchung standen und verurtheilt, oder aber bloß wegen Mangel an Beweisen losgesprochen worden sind, ausgeschlossen. — Auch sind die Israeliten von der Pachtung der Eisenwerke, bis zu der bevorstehenden gesetzlichen Regelung der staatsbürglerlichen Verhältnisse der Juden überhaupt, ausgeschlossen; jedoch bleibt es ihnen zu Folge des Decretes des hohen k. k. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom 5. Aug. 1848, B. 286¹, unbekommen, unter Nachweisung ihrer persönlichen Eigenschaften und der ihnen zu Gebote stehenden Betriebsmittel, um Gestattung von Bergwerksunternehmungen, und um Zulassung zu der angedeuteten Concurrenzverhandlung hieramts einzuschreiten. — 6) Jeder Pachtlustige hat dem einzureichenden schriftlichen Offerte als Badium 10 Prozent des Austrüppreises, oder die Gasse-Quittung über den Erlag desselben bei einer Aerarialcasse beizuschließen, widrigens die Offerte nicht berücksichtigt werden. — 7) Wer nicht für sich, sondern für einen Dritten einen schriftlichen Antrag machen will, hat dem Offerte zugleich die vorschreitend legalisierte Special-Wollmacht seines Machtgebers beizuschließen. — Die Offerte müssen von den Differrenten eigenhändig mit dem Tauf- (Geburts-) und Familiennamen gefertigt seyn, und den bestimmten, nicht nur in Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausdrückenden einzigen Betrag in G. M., so wie den Charakter und Wohnort des Differrenten enthalten, und haben folgender Massen zu lauten: — Offert Der Gefertigte (die Gefertigten) bietet (bieten) für die Pachtung der Aerarial-Eisenwerke zu Smolna und Drow auf der Cameral-Herrschaft Podbusz, im Samborer Kreise in Galizien, auf die neunjährige Dauer, d. i. auf die Periode vom 1. Nov. 1848 bis dahin 1857, einen jährlichen Pachtshilling von (hier ist der angebotene Betrag in G. M., mit Ziffern und mit Buchstaben anzugeben. — Zugleich erklärt derselbe (erklären dieselben), daß er (sie) sich den ihm (ihnen) wohlbekannten Licitationsbedingnissen unbedingt unterwerfe (unterwerfen). Das vorgeschriebene 10proc. Badium (die amtliche Quittung ddo. . . Nr. . . über das bei der k. k. . . in . . . erlegte 10proc. Badium) liegt im Anschluße bei. (Datum.) — Die Offerte sind versiegelt, und zwar bis zu dem obenerwähnten Tage bei dem Präsidium der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefallen-Verwaltung zu überreichen, und zwar mit der Ueberschrift auf dem Couverte: „Offert zur Pachtung der Aerarial-Eisenwerke in Smolna und Drow.“ — Die näheren Pachtbedingnisse können beim Deconomate der k. k. vereinten Cameral-Gefallen-Verwaltungen in Wien, Graz und Lemberg, dann bei der Samborer

Cameral-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden. — Von der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefallen-Verwaltung. Lemberg am 30. Dec. 1848.

3. 206. (1) Nr. 4859.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird den unbekannt wo befindlichen Anna Napoš und Ursula Skaller, später verehelicht gewesenen Robida, und deren allfälligen Erben mittels dieses Edicte bekannt gemacht:

Es habe wider dieselben Johann Saletu von Stanischitsch bei diesem Gerichte die Klage auf Verjährungs- und Erlöscherklärung der auf seiner zu Stanischitsch sub Consc. Nr. 12 liegenden, dem Gute Unterthurn sub Urb. Nr. 44 zinsbaren Viertelhube zu Stanischitsch, zu Gunsten der Anna Napoš mit dem Heirathsvertrage ddo. 24. November, unterm 28. Nov. 1794 intabulirten Forderung pr. 135 fl. 15 kr., zu Gunsten der Ursula Skaller, verehel. Robida, mit dem Heirathsvertrage ddo. 29. April, unterm 8. Mai 1806 intab. Forderung pr. 425 fl. D. W., reducirt nach dem Course pr. 268 fl. 50 kr. 8 dl., eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 23. Febr. 1849 vor diesem Gerichte angeordnet wurde. Dieselben werden daher erinnert, bei obiger Tagsatzung entweder selbst zu erscheinen, oder dem ihnen hiermit aufgestellten Curator, Hrn. Dr. Albert Merk, ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber einen andern Sachwalter diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Curator nach der für die k. k. Ebländer bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden würde.

R. R. Bezirksgericht der Umgebung Laibach am 9. November 1848.

3. 207. (1) Nr. 309.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlass des am 13. Juli v. J. zu Warasdin verstorbenen ledigen Joseph Bisan von Unterschitschka, aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu machen vermögen, haben zu der diesjärs aus den 10. April l. J. früh um 9 Uhr, vor diesem k. k. Bezirksgerichte ausgeschriebenen Liquidationstagssatzung mit ihren in Händen habenden Rechtsbehalten, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., zu erscheinen.

R. R. Bezirksgericht Umgeb. Laibachs am 21. Jänner 1849.

3. 189. (3) Nr. 5342.

E d i c t.

Bon dem k. k. Bez. Gerichte Krainburg wird hiermit bekannt gemacht:

Man habe über Ansuchen des Herrn Mathias Gospodaritz in Laibach, durch Herrn Dr. Wurzbach, die Relicitation des zu Krainburg in der Savevoistadt sub H. Nr. 30 liegenden, im städtischen Grundbuche vorkommenden, gerichtlich auf 1190 fl. 25 kr. geschätzten Hauses, auf Gefahr und Kosten des Herrn Bernhard Klander in Neumarkt, wegen von ihm als Ersteher dieses Hauses nicht erfüllten Licitationsbedingnisse bewilligt, zur Vornahme der Heilbietung die einzige Tagsatzung auf den 5. März 1849 früh 9 Uhr bei diesem Gerichte und zwar mit dem Besitze angeordnet, daß das Haus bei derselben auch unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts täglich zu den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

R. R. Bez. Gericht Krainburg am 20. December 1848.

3. 193. (3) Nr. 465.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiermit bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen der Mathäus Janc'schen Erbsinteressenten, die freiwillige öffentliche Veräußerung der, dem verstorbenen Mathäus Janc von Statua Hs. B. 12 gehörig gewesenen, im Grundbuche der Herrschaft Stein sub Recs. Nr. 196 a) vorkommenden Viertelhube zusammen Zugehör, und des in eben diesem Grundbuche sub Recs. Nr. 196 b) vorkommenden Überlandsgüades u Klane, zusammen im gerichtlich erhobenen Werthe von 625 fl. 5 kr. bewilligt, und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 26. Februar k. J. Vormittags im Orte der Realitäten angeordnet.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können während den Amtsständen hieramts eingesehen werden.

R. R. Bezirks-Gericht Radmannsdorf am 18. December 1848.

3. 196. (3) Nr. 7230.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Frau Maria Stejsaj von Elvic, in die executive Heilbietung der, dem Herrn Johann Kobau von Podkraj Hs. 45 gehörigen und laut Schätzungsprotocoll vom 21. März 1848, B. 1761, auf 2577 fl. 50 kr. bewerteten, im Grundbuche der Herrschaft Wippach

verkommenden Realitäten, als: der $\frac{1}{4}$ Hube samm'l An- und Zugehör, dann der Wiese pod guro, der $\frac{1}{4}$ Wiese trata prek Krainca, der $\frac{1}{2}$ Wiese prek Krainca, des $\frac{1}{3}$ Ackers und Wiese za hrib sub Urb. Fol. 631, R. 3. 1 b), der Wiese u Rokavi sub Urb. Fol. 632, R. 3. 2 c), des Ackers und der Wiese mala nivza sub Urb. Fol. 633, R. 3. 3 und der Fahrnisse, wegen dem Executionsführer schuldigen 300 fl. gewilligt, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 12. Februar, dann den 12. März und den 16. April 1849, jedesmal Vormittag um 10 Uhr im Hause des Executens mit dem Besitze angeordnet, daß obige Heilbietungsobjekte bei der letzten Tagsatzung auch unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bez. Gericht Wippach den 30. Dec. 1848.

3. 195. (3)

E d i c t.

Nr. 6788.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Bosse Haus-Nr. 18 am 18. October 1848, mit Hinterlassung einer leitwilligen Anordnung verstorbenen Herrn Anton Bratous, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 6. März 1849 Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidierungstagssatzung bei den Folgen des §. 815 b. G. B. geltend zu machen.

Bez. Gericht Wippach den 9. Dec. 1849.

3. 199. (3)

E d i c t.

Nr. 6548.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Kouf Haus-Nr. 13 am 14. October 1848, ohne Hinterlassung einer leitwilligen Anordnung verstorbenen Hrn. Joseph Bidmar, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei der auf den 27. Februar 1849 Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidierungstagssatzung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B. geltend zu machen.

Bez. Gericht Wippach den 29. Nov. 1848.

3. 198. (3)

E d i c t.

Nr. 6525.

Alle Jene, welche an die Verlassenschaft des zu Some Haus-Nr. 21 am 9. September 1848, mit Hinterlassung einer leitwilligen Anordnung verstorbenen Lukas Rupnik, Häusler, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben solchen bei auf den 27. Februar 1849 Vormittags 10 Uhr hiergerichts angeordneten Liquidierungstagssatzung, bei den Folgen des § 814 b. G. B. geltend zu machen.

Bez. Gericht Wippach am 28. Nov. 1848.

3. 197. (3)

E d i c t.

Nr. 6406.

Von dem gesertigten Bezirksgerichte wird hiermit kund gemacht: Es habe über die abgetürte Untersuchung für nothwendig befunden, der Margareth Utkar von Budaine die freie Vermögensverwaltung wegen erhobenen Blödfinnes abzunehmen, und sie zu diesem Ende unter Curatel des Andra Petrisch, Hs. 12 von Wippach, zu setzen.

Bez. Gericht Wippach am 21. Nov. 1848.

3. 200. (3)

E d i c t.

Nr. 4731.

Bon dem gesertigten k. k. Bez. Gerichte wird hiermit kund gemacht: Es sey in die öffentliche Heilbietung der, dem Paul Miheuz, vulgo Jordan von Loog, gepfändeten Fahrnisse, bestehend in 2 Ochsen, 2 Buchroßchen, 3 Kühen, 1 beschlagenen Wagen, 1 Wanduhr, in einem SchätzungsWerthe von 221 fl. 40 kr. bewilligt, und zu deren Vornahme die erste Tagsatzung auf den 19. Februar, die 2 Tagsatzung auf den 8. und die 3. auf den 22. März 1849, jedesmal Früh um 9 Uhr im Orte Loog, und zwar im Hause des Executens mit dem Besitze bestimmmt worden, daß diese Fahrnisse bei der dritten Heilbietung auch unter dem SchätzungsWerthe werden hintangegeben werden.

R. R. Bez. Gericht Wippach am 26. October 1848.

3. 171. (3)

E d i c t.

Nr. 4543.

Alle Jene, welche auf den Verlust des im Dorfe Schigmarij sub Haus-Nr. 14 verstorbenen Einviel-Hübblers, Lucas Petrich, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 14. Februar k. J. Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidierungstagssatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden und rechtshältig darzuthun.

R. R. Bez. Gericht Reisniz den 31. Dec. 1848.

sten Gefühles und Gedankens der Menschheit namenlose Verbrechen verübt, Ströme von Blut vergossen worden sind, — und ich frage die Minister: dürfe man darum das Panier der Religion nicht aufpflanzen? Dieß sind die Gründe, meine Herren, und nicht Partei-Rücksichten, und nicht vielleicht ein Misstrauensvotum, welches darauf hinarbeitet würde, daß zu vollenden, was das Ministerium durch seine Erklärung wirklich angebahnt hat; unser großes Constitutionswerk zu stören (Beifall), — sondern diese hochwichtigen Gründe waren es, die uns bestimmten, diese Erklärung im Angesichte der Welt, und nicht bloß im Angesichte der Minister abzugeben, weil wir, fassend auf dem monarchischen Prinzip, durch diese ministerielle Erklärung selbst unsere neueste Zusammenberufung, nämlich die Zusammenberufung nach Kremsier, aufgehoben sehen, daß diese ministerielle Erklärung mit dem Ausspruch Ferdinand I., der sagte: er berufe den Reichstag nach Kremsier, damit er daselbst ungestört das Werk der Verfassung fortführen könne, im offenen Widerspruch steht, und daß durch diese Ministerial-Erklärung auch das letzte Wort Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. aufgehoben worden ist. (Stürmischer Beifall.)

Minister Stadion. (Ließt.) Offenheit und Entschiedenheit sind die ersten Pflichten der verantwortlichen Mäthe eines constitutionellen Monarchen im Verhältnisse sowohl zu der Krone, als zu den gesetzlichen Vertretern des Volkes. Im Geiste dieses Principes hat das Ministerium in der am 4. d. M. abgegebenen Erklärung seine Stellung zu den Berathungen dieses Hauses über das Verfassungswerk überhaupt, und insbesondere zu dem §. 1 der Grundrechte unumwunden ausgesprochen, und im Interesse der Krone sowohl als in jenem des Volkes, übereinstimmend mit des letzteren entschiedener Meinung, den Rechtsboden bezeichnet, auf welchem die staatlichen Verhältnisse des österreichischen Gesamtreiches begründet sind.

Indem wir dieser Pflicht nachgekommen sind, müssen wir die Unterstellung, als hätte durch unsere Erklärung der freien Meinungsäußerung beirrend in den Weg getreten werden wollen oder können, um so bestimmt von uns ablehnen, als die Grundsätze dieser Erklärung dieselben sind, welche bereits in dem ministeriellen Vortrage vom 27. November unter der vollen Bestimmung nicht bloß dieses Hauses, sondern des ganzen Landes entwickelt worden sind.

Die Darlegung loyaler Gesinnungen kann durch unsere Erklärung in keiner Weise behindert seyn, vielmehr wird dieselbe das Banner seyn, unter welches sich alle wahren Freunde der gesetzlichen Freiheit und der Größe unseres Vaterlandes vereinigen werden.

Vice-Präf. Noch gebührt dem Antragsteller das Schluszwort; ich frage, ob er es ergreifen will?

Abg. Pinkas. Meine Herren, ich bekenne offen, daß ich und meine politischen Freunde tief bedauern, daß der Herr Abgeordnete, der unmittelbar nach mir das Wort genommen hat, die loyale Richtung meines Antrages gänzlich verkehrt hat. (Beifall.) Meine Herren, ich, wie meine politischen Freunde, erkennen die Notwendigkeit einer festen Regierung an, und wünschen nicht, daß ein Ministerium, welches in einer Zeit, wie die unselige, zwischen dem alten Geseze, das den Credit verloren hat, und dem neuen, das wir noch nicht gemacht haben, schwankt und deshalb in einer unangenehmen Stellung ist, behindert werde, die Ordnung zu erhalten. Ich wünsche nicht, die Regierung dem Volke gegenüber in ihren administrativen Maßregeln zu discreditiren. Wir wünschen und haben uns nur darüber beschwert, daß wir nicht die Gelegenheit hatten, ohne directer Ministerial-Aufforderung loyal zu seyn. Doch, meine Herren im Centrum, daß Sie uns das so sehr zum Vorwurfe machen, da Sie es als Abnörrigkeit erklären, daß für einen speciellen Fall die Rechte und die Linke gleich votiren, muß ich sehr sanderbar finden. Meine Herren! hat nicht das ganze Haus gleichmäßig votirt im August, wo es sich darum gehandelt hat, das Unterthänigkeits-Verhältniß aufzulösen? — war das auch eine Coalition? (Beifall.) Heute votirt die Rechte und die Linke gleichmäßig, weil beide glauben, in ihrer Ehre gekränkt zu seyn, und übrigens, meine Herren, was enthält der Antrag? Er enthält die Nüsse und das Bedauern, daß selbst die loyalste Meinungsäußerung nicht mehr als eine, aus freiem Entschluß entsprungene, vor dem Publikum erscheinen kann, und diese Linke, welche von einem meiner Herren Vorredner so hart und scharf behandelt worden ist, tritt diesem Bedauern, daß sie nicht hat loyal seyn können, bei. Nun, meine Herren, eine Linke, die loyal ist, eine Linke, die bedauert, nicht noch loyaler seyn zu können (Allgemeine Heiterkeit), ist eine ehrenwerthe Linke. Uebrigens muß ich insbesondere beklagen, daß ein Herr Redner unmittelbar nach mir Dinge zur Sprache gebracht hat, die besser gar nicht besprochen gewesen wären (Bravo, Bravo); daß er insbesondere eines Umstandes erwähnt hat, gewiss Abänderungsanträge zu den Grundrechten, die, so viel ich weiß, offiziell nicht zur Kenntniß des Hauses gekommen sind, und was nicht auf dem Tische des Hauses liegt, ist nicht Gegenstand der Debatte, und soll nicht Gegenstand einer unedlen Recrimination werden. (Beifall.) Uebrigens, meine Herren, hat der Redner aus dem Centrum sich dahin ausgesprochen, wir beschwerten uns über einen uns angethanen Terrorismus. Meine Herren, von Terrorismus ist keine Rede, und

wir haben auch diesen Ausdruck nicht gebraucht. — Ja, wir erkennen auch keinen Terrorismus an; es wären schlechte Volksvertreter, die sich in ihrer Meinungsäußerung terroristiren ließen. Meine Herren, daß ich z. B. nicht terrorist war, hat, ich hoffe es, meine Begründung bewiesen. (Bravo.) Ich beklage aber, ebenso wie alle meine Vorredner, und insbesondere wie mein unmittelbarer Herr Vorredner, daß man uns in unserer Gesamtheit oder in einzelnen Theilen — ich beklage in jeder Richtung, daß man uns gewissermaßen dem unerfahrenen und böswilligen Publikum gegenüber als Complices jenes grauslichen Mordes bezeichnet hat. Meine Herren! Ich weiß es, ich bin überzeugt, das lag nicht in der Absicht des Ministeriums, gewiß nicht, aber es wird in der Absicht mancher Journale liegen, diese Ministerial-Erklärung in dieser Richtung auszubeuten, und, meine Herren, daß, wenn es sich um die Ablehnung dieses Vorwurfs handelt, die Rechte aufstehen müste wie Ein Mann, das braucht man, wie ich glaube, kaum mehr beweisen zu sollen. Die Rechte hat für ihre loyale Gesinnung in jeder Hinsicht gelitten; ich erinnere Sie auf die schmählichen Angriffe, die man sich gegen diese Rechte in Wien erlaubt hat, an jene Mordebedrohungen, die jener Rechten angethan wurden, weil sie loyal war; nun erscheint diese Rechte als Billiger einer Unthat, die Sie mit Abscheu von sich gewiesen haben — dieß beweist, daß wir nur unsere Ehre, die Ehre der Kammer, und nur die Ehre haben wahren wollen. Ich habe schon früher erklärt, es war nicht unsere Absicht, ein Misstrauens-Votum gegen das Ministerium auszusprechen; es war unsere Absicht, einen Schritt zu thun, und durch diesen Schritt kund zu geben, daß wir gewünscht haben und wünschen, aus eigenem Antriebe und aus unbhindertem Entschluß loyal seyn zu können. (Der Redner verläßt unter Beifall des Hauses die Tribune.)

Vice-Präf. Somit schreite ich zur Abstimmung durch Kugelung. Dieselbe wird derart vorgenommen werden, daß diejenigen, die für den Antrag des Abgeordneten Pinkas sind, die weiße Kugel rechts und die schwarze links; diejenigen aber, welche gegen den Antrag sind, die schwarze Kugel rechts und die weiße links in die Urne werfen.

Abg. Löchner. Ich beantrage die Uebersetzung in sämtliche Sprachen.

Vice-Präf. Wird dieser Antrag unterstützt? (Wird zahlreich unterstützt.) Ich bitte einen der Herren, welcher der ruthenischen Sprache vollkommen mächtig ist, es in's Ruthenische zu übersetzen.

Abg. Prokopczyk (übersetzt in's Ruthenische.)

Abg. Prato (übersetzt in's Italienische.)

Abg. Beck (übersetzt in's Böhmischem.)

Vice-Präf. Ich wiederhole noch einmal die Abstimmungsfrage. (Wie oben.) Uebrigens ersuche ich auch noch, daß die Herren hierher zur Tribune kommen und die Kugeln in Empfang nehmen, damit die Kugelung um so leichter und zuverlässiger vor sich gehe. — (Nach beendeter Kugelung.) An der Abstimmung haben Theil genommen: 295 Abgeordnete; hiervon haben für den Antrag des Abg. Pinkas gestimmt 196; dagegen 99. — Ich glaube, es ist nun kein Hinderniß mehr, daß der Herr Präsident seinen Platz wieder einnimmt. (Verläßt den Präsidentenstuhl, welchen der Präf. Strohbach nun wieder einnimmt.)

Präf. Ich habe den Präsidentenstuhl verlassen, weil ich mich bei dem eben zur Abstimmung gelangten Antrage betheiligt habe. Die Verhandlung und Abstimmung ist nun geschlossen, daher übernehme ich wieder das Präsidium. — Es sind mehrere Interpellationen angemeldet und überreicht worden; ich ersuche den Herrn Schriftführer, sie vorzulegen.

Schrift. Streit. (Ließt.)

Interpellation des Abgeordneten Lhota an das hohe E. K. Finanzministerium.

Als in den Jahren 1803 und 1805 im Riesengebirge ein ungewöhnlicher Nothstand sich einfand, hat unsere Staatsverwaltung sich dazumal bewogen gefunden, den verarmten Familien eine Unterstützung zu Theil werden zu lassen. Es wurde damals einzelnen Familien vom Staate ein Geldbetrag vorgeliehen, auf ihrem Besitze stande meist im ersten Saße sichergestellt, und dieser Geldbetrag haftet noch immer auf den einzelnen Besitzständen unter dem Namen „Aushilfsgeld“ unverzinslich. Dieses Aushilfsgeld belastet die Realitäten als eine Hypothekarschuld, und wird bei der Berechnung der Pragmatikal-Hypothek mit in Ansatz gebracht. So geschieht es, daß die verarmten Hypotheksbesitzer, wenn sie ein Darlehen aufnehmen wollen, dadurch gehindert werden, einen größeren Betrag auszuleihen. Dies ist insbesondere bei Darlehen aus öffentlichen Cassen der Fall, weil das Aushilfsgeld, welches in Banknoten ausgeschafft, nach den bestehenden Vorschriften im Nominalwerthe im Grundbuchsextrakte angesetzt wird, da doch dessen wahrer Werth nach der Skala des Finanzpatentes vom Jahre 1811 in Wiener Währung, und nach der Reduzirung des Letzteren in Conventionsmünzen weit geringer ist. Wenn dieses Aushilfsgeld den armen unglücklichen Familien nachgesehen würde, so möchte hierdurch der Hypothekarwerth sich um diesen Betrag erhöhen, und es würde auf diese Art den einzelnen Familien in ihrer Nothlage ein weiterer Privatcredit eröffnet werden.

Dieses Aushilfsgeld könnte der Staat immerhin diesen jetzt in abermaligem Nothstande schwedenden Familien in Gnaden nachsehen, denn

1. haftet selbes seit einem halben Jahrhunderte auf den betreffenden Realitäten und wurde gewiß von der Finanzverwaltung längst verschmerzt, ja es dringt sich die Vermuthung auf, daß es vielleicht kaum mehr in Vermerkung gehalten wird.

2. Ist auf die Rückzahlung derselben an den Staat wohl nicht so bald zu rechnen, weil der Nothstand derzeit noch größer ist, als er in den Nothjahren 1803—1805 gewesen war, und weil die Nachwehen dieses Nothstandes, selbst wenn bessere Zeiten eintreten würden, nicht sobald sich verwischen lassen.

3. Haftet dieses Aushilfsgeld unverzinslich und gibt daher dem Staaate keinen Nutzen; der Staat hat auch die Zeit der Rückzahlung derselben nicht bestimmt, und dürfte kaum geneigt seyn, gegen die Armut jemals den Weg der Execution zu betreten, und anders wird sich wohl kaum die Rückzahlung durchsetzen lassen.

4. Bildet dieses Aushilfsgeld dermal mehr als eine veraltete Saatzpost, deren Löschung in jeder Hinsicht willkommen seyn möchte.

Ich erlaube mir im Namen der Armut des Riesengebirges an das hohe E. K. Finanzministerium die Anfrage zu stellen, ob das in den Nothjahren 1803 und 1805 den Bewohnern des Riesengebirges zur Unterstützung vom Staaate zugewendete, und auf den einzelnen Realitäten unter dem Namen „Aushilfsgeld“ im ersten Saße unverzinslich aushaftende Gesamtkapital in Berücksichtigung des gegenwärtigen Nothstandes und der allgemeinen Erwerbslosigkeit den betreffenden Schuldnern in Gnaden nachgesehen, und die grundbücherlich haftenden Schulden dießfalls amtswegig gelöscht werden könnten.

Schrift. Gleispach (Ließt.)

Interpellation des Abg. Dohauer an das hohe Ministerium des Innern.

Schon mehrmal wurde in der hohen Reichsversammlung des Elendes erwähnt, welches im ganzen böhmischen Erzgebirge heimisch ist, und ohne heute die Mittel und Wege anzugeben, wie diesem Krebschaden des Vaterlandes abzuholzen, weil ich diese in einem eigenen Antrage zu motivieren gedenke, erwähne ich bloß die Gebärung der Gelder, welche von edelherzigen Menschenfreunden, gleich im Beginne, als der Nothruf aus dem gegen 40 Quadratmeilen umfassenden Hungerbezirk ertholl, zur Linderung eingegangen sind, und erlaube mir diesen Gegenstand etwas näher zu erörtern.

Hochherzige Menschenfreunde traten sogleich in Prag zu einem Hilfsvereine zusammen, zu dessen Geschäftsführern die Herren Borrosch und André erwählt wurden.

Mit größter Aufopferung und einem an 1000 fl. C. M. betragenden Aufwande aus eigenen Mitteln, unterzogen sich diese Männer mehrere Monate hindurch in unermüdlichem Eifer der Sammlung und Versendung; sie veranlaßten behufs der Controlle die Bildung eines selbstständig handelnden Vertheilungs-Vereines in Karlsbad, dessen höchst ehrenwerthe Mitglieder mit größter Hingebung zur härtesten Winterszeit persönlich in das rauhe Gebirge sich begaben, und als rettende Helfer Hütte für Hütte durchwanderten.

Über 30,000 fl. C. M. nebst vielen Kleidungsstücken und Witschalen, worüber in der Prager Zeitung öffentliche Rechnung abgelegt worden ist, wurden auf diese Weise an die Hilfsbedürftigsten vertheilt und mehrere tausend Menschen von dem gewissen Hungertode errettet.

Der erubrigte Rest von 1400 fl. C. M. wurde auf drei Dominien landästlich angelegt, um von den Interessen alljährlich abwechselnd in einem dieser drei Bezirke die allerärmsten Schulkindern mit Winterbekleidung zu versehen.

Ein ungleich größerer Theil aber, über 100,000 fl. C. M., der für die hungernden Erzgebirgsbewohner aus der ganzen Monarchie eingegangenen Beträge, namentlich die der allerhöchsten kaiserlichen Familie, alle von den Kreisämtern veranstalteten Sammlungen wurden jedoch dem böhmischen Landes-Gubernium übermittelt.

Die Landesregierung verwendete einen Theil zur Herstellung von Strafen, auch kaufte sie von den Sammelgeldern in den Jahren 1842 und 1843 im Erzgebirge für 20,739 fl. 30 1/2 kr. C. M. Spizen, und sendete dieselben zum Verkaufe nach Hamburg, und als im vorigen Jahre die Noth wiederkehrte, fragte man in öffentlichen Blättern nach dem aus den Spizen gelösten Gelde, und vernahm mit Staunen, daß die Spizen noch unverkauft in Hamburg liegen.

Andererseits kaufte die Landesregierung im Riesengebirge für jenes dem Erzgebirge bestimmte Geld um 16,785 fl. 8 1/4 kr. C. M. Leinwanden, nicht von den armen Webern, sondern von Leinwandhändlern, von so anerkannt schlechter Qualität, daß diese Leinwanden für Private ganz unbrauchbar sind.

Die Waaren haben durch das fünfjährige Liegen an Qualität bedeutend verloren, der Armut wurde aber nicht nur das Capital, sondern auch die Zinsen, welche in fünf Jahren, nur zu 4 Prozent berechnet, 7505 fl. C. M. betrugen, auf gewissenlose und unverantwortliche Weise entzogen.

Bei dem böhmischen Landes-Gubernium scheint überhaupt die nötige Ordnung noch nicht in allen Zweigen zu herrschen, denn das Hamburger Handlungshaus Charles de Linge hat am 18. Mai v. J. dem Präsidium einen Betrag von 4353 fl. 6 kr. C. M. für verkauft Spizen verrechnet, und am 18. Juli vorigen Jahres sprach sich Herr Gubernialrat Sankt, der mit den Rechnungen betraut ist, in meiner Gegenwart aus, daß erst für 800 fl. C. M. Spizen verkauft seyn.

Auch im Jahre 1848 wurden bedeutende Sammlungen für das Erz- und Riesengebirg eingeleitet, bei der Prager Brücke allein kamen über 4000 fl. C. Münze ein, wovon aber dem Erzgebirge nur 500 fl. C. M. zugekommen seyn sollen.

Aus den angeführten Daten erhellt nur zu deutlich, wie lau und leichtsinnig die Landes-Regierung mit dem Gelde, welches für die Minderung der Armut gewidmet ist, wirtschaftete, und eben deshalb scheint auch eine eigene Schie vor der öffentlichen Rechnungslegung vorhanden zu seyn.

Man scheint überhaupt in derlei Fällen seitens der Behörden von ganz andern Gesichtspunkten auszugehen, als diejenigen, welche mit edler Freigebigkeit ihren bedrängten Mitbürgern zu Hilfe kommen wollen.

Die edlen Menschenfreunde geben Geld, damit es zum Besten der Bedrängten verwendet werde, allein die Behörden scheinen es zu empfangen, damit die Gelder, ich weiß nicht zu welchen Zwecken, aufgespart werden.

So erzählt man sich im Erzgebirge, daß noch Gelder von jenen Sammlungen, welche in dem Hungerjahre 1847 statt gefunden, bei dem Elbognier Kreisamt vorhan den seyn sollen, weil ebenfalls keine öffentliche Rechnung dem Publikum geliefert wurde.

Ich ersuche daher im Namen der nothleidenden Erzgebirgsbewohner ein hohes Ministerium, die baldigste Einleitung zu treffen, daß die Spizen und Leinwanden selbst um jeden Preis verkauft werden, und die böhmische Landes-Regierung zur genauen öffentlichen Rechnungslegung, welche dem Publikum schon zu lange vor behalten ist, zu beauftragen, und richte an das hohe Ministerium des Innern die besondere Frage, welche Maßregeln es einzuleiten gedenke, damit dem großen Hungerbezirk im böhmischen Erzgebirge eine radikale Hilfe gebracht werde?

Kremser, am 7. Jänner 1849.

Schrift. Streit (liest.)

Interpellation an das Gesamtministerium.

Als österreichischer Staatsbürger, dem über Alles die Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, des gesellschaftlichen Verbandes, neben der Nationalität, dem Rechte und der Freiheit hoch und thuer ist, und der diese Schäze durch die Einheit der constitutionellen österreichischen Monarchie gewährleistet glaubt, halte ich es für eine heilige Pflicht, nicht nur meiner Provinz gegenüber, sondern im Angesichte der Gesamtmonarchie, welcher an dem socialen Wohle seiner Theile gelegen seyn muß, an das hohe Gesamtministerium nachstehende Interpellationen zu richten, und zwar:

In Betracht, daß die Regierung in Gallizien einer Herrschaft der von wenigen Anarchisten, Communisten oder Socialisten terroristischen Clubbs ein Ende gemacht hat;

In Betracht aber, daß das den Gemeinden durch kreisamtliche Commissäre feierlichst publizierte Ministerial-Rescript vom 17. April 1848 den damaligen Unterthanen den Fortbestand der Dienstbarkeiten im herrschaftlichen Wald und Weide gewährleistet, und das daran in dem Kaiserlichen, den Gemeinden nicht publicirten Patente vom 17. April 1848 geknüpfte, den Grundherren zuverkannte Recht auf das Entgeld von dem Benutzer verheimlicht;

In Betracht, daß durch diese amtliche Verheimilichung im Ministerial Rescripte vom 17. April 1848 zwischen den heutigen größeren und kleineren Grundbesitzern ein trauriges Mißverständniß über das bedingte oder unbedingte Nutznießungsrecht der herrschaftlichen Waldungen obwaltet;

In Betracht, daß in so bewandten Umständen bei den zahllosen, sich nun ereignenden Angriffen auf das Eigenthum der Waldbesitzer im Lande kein Richter vorhanden, der hierin Recht zu sprechen und Waldfrevler zu bestrafen sich berufen fühlen könnte;

In Betracht, daß diese Wirrnisse in sociale Kämpfe ausarten können, wie bereits ein Lemberger Briefsteller unterm 17. December v. J. in dem gewichtigen Olmützer Zeitungsblatte mit der Wiederholung von 1846er Seiten bereits gedroht;

In Betracht ferner, daß zu dem bereits eingetretenen Zwiespalt zwischen dem ehemaligen Grundherren und ehemaligen Unterthan in den östlichen Kreisen der Unterschied des Religionsbekenntnisses oder Ritus dem socialen Elemente auch einen religiösen Factor liefert;

In Betracht, daß diese Besürchtungen bezogen und belegt werden durch die hohe Autorität des Lemberger Metropoliten, der vor Kurzem sich bemüht fand, einen Mahnbrief an die Geistlichkeit seiner Diözese zu richten, worin er selbe unter andern auch auffordert, von dem Aufrezen des Landvolkes zum Raub und Mord abzulassen;

Ferner in Betracht, daß seit kurzer Zeit in den östlichen sogenannten ruthenischen Kreisen Galiziens die während 76 Jahren der österreichischen Regierung bei amtlichen, in der Landessprache gedruckten Kundmachungen üblichen lateinischen Schriftzeichen ganz abgeschafft wurden, wodurch von denjenigen Einwohnern, die ehe-

mals gedruckte Kundmachungen lesen und verstehen konnten, jetzt an manchen Orten der hundertste im Lande, durchschnittlich kaum der zehnte, die gegenwärtigen zu lesen und zu verstehen im Stande ist;

In Betracht, daß schon nach obigen Ansehnanderseizungen die Bewohner Galiziens bisher von den Vortheilen einer constitutionellen Regierung wenig erfahren, und wegen einzelnen Fällen und Verirrungen nicht abgesprochen werden kann, daß die ungeheure Mehrzahl jedes Standes in Galizien, so wie in den andern Provinzen Österreichs, aus loyalen, friedliebenden Staatsbürgern besteht; demohngescheit aber der Herr Finanzminister wieder eine Ausnahmemaßregel für Galizien gemäß seines im Entschädigungsausschusse abgegebenen Erklärens zu einer provisorischen Entschädigung beantragen zu müssen glaubte, mit den Worten: Die Wirksamkeit des kaiserlichen Patenten vom 17. April beansprucht, und die galizischen Grundherren, von der durch das Gesetz vom 7. September 1848 jedem österreichischen Staatsbürger gewährleisteten Wohlthat der Entlastung seines Grund und Bodens auszuschließen geneigt zu seyn scheint; dem zu Folge erlaube ich mir zu fragen:

Erstens. Welche Maßregeln das hohe Ministerium beabsichtigt, um das den ehemaligen Grundherren verbliebene Eigenthum zu schützen, und die für die ganze Monarchie gefährliche Verbreitung von social-religiösen Bewegungen zu hintertreiben?

Zweitens. Ob das hohe Ministerium die der Gleichberechtigung der Nationalitäten widersprechende Abschaffung der lateinischen oder polnischen Schriftzeichen dahin abzuändern nicht gesonnen wäre, daß von nun an in den sogenannten ruthenischen Kreisen der polnische Text bei allen amtlichen Kundmachungen neben dem ruthenischen zu stehen hätte?

Drittens. Ob das hohe Ministerium auch vor Einführung der erwarteten Constitution ähnliche Ausnahmemaßregeln, wie die oben von dem Herrn Finanzminister anempfohlene, für Galizien zu vermeiden nicht geneigt wäre?

Edmund Krainski m. p.

Abg. für den Wahlbezirk Dobromil.

Minister Bruck (liest.) Der Reichstagsabgeordnete Kromer für den Bezirk Böhmischo-Kammisch hat die Frage gestellt, ob bereits die österreichischen Handels-Interessen in Spanien ihrer gehörigen Vertretung zugeschafft wurden? Ich habe die Ehre zu erwiedern, daß die diplomatische Verbindung mit dem spanischen Hofe nunmehr gänzlich hergestellt ist, und die Ankunft des spanischen Gesandten am kaiserlichen Hofe erwartet wird; dann werden sogleich Unterhandlungen über einen Handels- und Schiffahrts-Vertrag eingeleitet werden, und das Ministerium wird bemüht seyn, wenigstens alle jene Vortheile zu erlangen, welche den meist begünstigten Nationen zugeschlagen worden sind, um zur Belebung des österreichischen Verkehrs mit Spanien und dessen wichtigen überseeischen Besitzungen kräftig mitzuwirken. (Beifall.) Mittlerweile sind die Consular-Beziehungen wieder angeknüpft worden. In Barcellona besteht bereits ein Generalconsulat, dem die Viceconsulate Alicante, Cartagena, Tarragona, Palma, Palamos, Villanova, Almarien und St. Pola unterstellt sind. In den anderen bedeutenden spanischen Häfen wird die Besetzung vorbereitet, damit die österreichischen Handels- und Schiffahrts-Interessen gebührend vertreten werden und den wirkamsten Schutz finden können.

Der Abgeordnete hat gleichzeitig eine frühere Frage wegen Abstellung der Holzbeheizung beim Eisenbahnbetriebe in Erinnerung gebracht. In dieser Beziehung waren Versuche mit verschiedenen Gattungen Steinkohlen angeordnet worden. Die eingetreteten außerordentlichen Leistungen auf den Eisenbahnen, welche durch die anhaltende und beschleunigte Beförderung von Truppen und Kriegsbedürfnissen veranlaßt wurden, machten es unmöglich, darin fortzufahren. Diese Versuche sollen nunmehr wieder aufgenommen und zum Schlusse gebracht werden, denn so wichtig auch der Gegenstand für die Industrie im Allgemeinen ist, so dürfen anderseits die Interessen der Eisenbahnen nicht unbeachtet bleiben, welche gleichfalls die höchste Verantwortung und um so mehr verdienstvoll als überhaupt das Eisenbahnufer einer durchgreifenden, gründlichen Verbesserung dringend bedarf. (Beifall.)

Das Ministerium wird in beiden Richtungen thatkräftig handeln, sobald der Erfolg in seinen Maßregeln gesichert seyn wird.

Präf. Den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bilden die Berichte über die Wahlacte. Ich ersuche daher die Berichterstatter, die Bühne zu betreten.

(I. Abh. Keine Wahl.)

Abg. Duschek (als Berichterst. der II. Abh.) Zur Wahl eines Abgeordneten für Winiki in Galizien wurde der 22. Nov. bestimmt; von 94 Wahlmännern erschienen nur 84, und es erhielt der Abg. Stawarski, Grundwirth, 64 Stimmen, mithin die absolute Majorität. Die II. Abh. trägt einstimmig darauf an, die Wahl des Abg. Stawarski für gültig zu erklären. (Der Antrag wird angenommen.) Durch die Niederlegung des Mandates des Abg. Galler ist die Stelle eines Abgeordneten für Boitsberg erledigt. Zur neuen Wahl wurde der 9. December bestimmt, wobei von 99 Wahlmännern 76 zur Wahl erschienen sind; weil sich aber beim ersten Scrutinium keine absolute Majorität herausstellte, erfolgte die zweite Stimmenabgabe, woran aber nur 74 Wahlmänner Theil nahmen, wobei der Abg. Alois Scheucher 43

Stimmen, mithin die absolute Majorität, erhielt. Der einstimmige Antrag der VI. Abh. ist, diese Wahl als gültig zu erklären. (Wird angenommen.)

Abg. Wiesenauer (als Berichterstatter der III. Abh., bringt zum Vortrag den Wahlact des Abg. Matthias Kuliz für Wölkermarkt in Kärnten, statt des ausgetretenen Deputirten Joseph Schlegel, mit dem einstimmigen Antrag der III. Abh., daß die Wahl bestätigt werde.) Es ist jedoch ein anderer Umstand rücksichtlich dieser Wahl zu bemerken, nämlich: das Gubernial-Präsidium von Laibach hat im Einbegleitungsberichte an das Ministerium des Innern die Bemerkung gemacht, daß dem Deputirten das begehrte Legitimationsdecree erst von Seite des hohen Reichstages zuzukommen habe, ihm aber unterdessen gestattet, die Reise nach Kremser anzutreten. Daß diese Ansicht des Laibacher Präsidial-Gouvernements unrichtig sei, erhebt daraus, weil außerdem der Reichstag hätte niemals zusammen kommen können, sondern höchstens aus Wahlacten, nicht aber aus Deputirten anfänglich bestanden hätte. Es scheint, daß den Deputirten wirklich diese Ansicht vom Antritte der Reise abgehalten hat. Die Abteilung stellt den weiteren Antrag, daß das Ministerium des Innern ersetzt werden möge, das Laibacher Präsidial-Gouvernement anzuweisen, dem Deputirten zu bedenken, daß er seine Reise sogleich, bloß mit dem Certificate der Wahlcommission versehen, anzutreten habe, um sein Eintreffen zu beschleunigen.

Präf. Diejenigen Herren, welche sich für die Bestätigung der Wahl aussprechen, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Majorität.) Die Wahl ist angenommen. — 5. Abh. (liegt nichts vor.) 6. Abh. (liegt nichts vor.) 7. Abh.

Abg. Hawelka (als Berichterstatter der VII. Abtheilung, trägt den Wahlact über die Wahl des Thomas Steininger für den Wahlbezirk Weitra in Nieder-Oesterreich vor, und stellt den einstimmigen Antrag der Abtheilung, diese Wahl als gültig zu erkennen.)

Präf. Wünschtemand das Wort? (Niemand.) Diejenigen Herren, welche diese Wahl als anstandlos ansiehen, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Geschicht.) Die Wahl ist genehmigt. — 8. Abh. (liegen keine Acten vor.) 9. Abh. (liegen keine Acten vor.) Der Herr Berichterstatter des Ausschusses für beanständete Wahlen.

Abg. Sieber (trägt vor den Bericht des Ausschusses zur Prüfung beanständeter Wahlen über den Protest mehrerer Gemeinden des galizischen Wahlbezirks Drohobyc gegen die Wahl des Abg. Joh. Mycewski.) Der Ausschuss trägt einhellig darauf an, diesen Protest zu verworfen.

Präf. Wünschtemand das Wort? (Es meldet sich Niemand.) Diejenigen Herren, welche für die Verwerfung dieses Protestes sind, wollen dies durch Aufstehen kund geben. (Majorität.) Der Protest verworfen angesessen.

Abg. Sieber (bringt nun den Bericht über die unvollendete Wahl eines Reichstags-Abgeordneten für den Wahlbezirk Bochnia in Galizien zum Vortrage, und stellt im Namen des Ausschusses folgenden Antrag:) Die hohe Versammlung wolle den Ausschuss über diesen Wahlact competent erklären, und in Voraussetzung dessen die mit der Mehrheit von 4 Stimmen auf Herrn Jaszuga gefallene Wahl dem bisher noch beim Reichstage unvertretenen Wahlbezirk Bochnia bekannt geben, und den Abgeordneten zur Reichsversammlung einberufen.

Präf. Wünschtemand das Wort?

Abg. Breitstel. Ich glaube, meine Herren, der erste Theil des Antrages ist gar nicht nothwendig, denn die Commission für beanständete Wahlen ist hier offenbar competent gewesen, weil meines Erachtens eine vollkommen gültige Wahl vorliegt, die nur von einer Wahlcommission beanständet wurde. Es ist durch die Präris bei allen Wahlen dahin entschieden worden, daß auf drei Vortheile nicht gesehen wurde, denn, wenn wir darauf gesehen hätten, so hätten wir mehr als die Hälfte aller galizischen Wahlen für ungültig erklären müssen, und wir haben diese Wahlen für gültig erklärt, wo nur bei 11, 13 oder 21 Wahlmänner erschienen sind. Wir haben deshalb davon Umgang gemacht, weil wir erklären, daß keiner Minorität das Recht zusteht, durch Weggehen und Nichtteilnahme an einer Wahl, die Wahl als solche ungültig zu machen. Es liegt meines Erachtens daher eine vollkommen gültige Wahl vor, die von der Wahlcommission beanständet wurde. Daher war der Ausschuss für beanständete Wahlen derjenige, an welche das Urteilstück verwiesen werden mußte. Es ist daher nicht nötig abzustimmen, ob die Commission competent war; aus denselben Gründen muß ich mich für die Einberufung des Erwähnten erklären, da er meiner Ansicht nach vollkommen rechtskräftig gewählt wurde.

Abg. Hein. Ich bitte nur um Auskunft, ich habe die Zahl überhört, ob alle Wahlmänner verständigt worden sind.

Abg. Sieber. Die 74 Wahlmänner, welche wirklich gewählt wurden, sind laut den Anfangsworten des Wahlyprotocolls vorgeladen worden. Es sind 68 erschienen, und nur 50 Empfangsscheine sind vorgelegt, über welchen Umstand der die Wahl leitende Commissär die Auskunft gibt, daß die abgängigen Empfangsscheine nur durch die Nachlässigkeit der Mandatare bis zur Stunde der Wahl nicht eingeliefert waren. Es geht daraus her vor, daß 50 Empfangsscheine vorgelegt, und 68 Wahlmänner erschienen sind.

Abg. Hein. Dann habe ich nichts zu erinnern.

Abg. Ziemiałkowski. Ich glaube, man solle sich auf die Behauptung der Commission, daß es eine nicht reine Nachlässigkeit der Mandatare war, daß diese Empfangscheine nicht eingeschickt wurden, nicht verlassen; es ist doch möglich, daß diese Empfangscheine nicht eingeschickt wurden, weil diese Wahlmänner nicht verständigt worden sind. Ich bin der Ansicht, daß man in diese Angelegenheit weiter eingehen soll.

Abg. Brestel. Ich möchte vorerst, ehe ich spreche, an den Berichterstatter die Frage stellen, wie viel Wahlmänner gestimmt haben, und was die absolute Majorität war?

Abg. Sieber. Es war bereits in meinem Vortrage enthalten, daß von 74 wirklich gewählten Wahlmännern 76 erschienen sind, und daß von diesen erschienenen 68 nur 44 die Stimmzettel abgegeben, daß ferner von diesen 44 nur 28 Stimmen auf Herrn Faszuga fielen.

Abg. Brestel. Dann muß ich mich vollkommen für die Gültigkeitserklärung aussprechen, und zwar aus folgendem einfachen Grunde: 68 Wahlmänner sind wirklich verständigt worden, denn das wirkliche Erscheinen der Wahlmänner bei der Wahl ist offenbar der Beweis, daß die Wahlmänner verständigt worden sind. Es könnte daher nur der Zweifel erhoben werden, ob die sechs übrigen Wahlmänner wirklich verständigt wurden; es geht aber aus der Stimmenanzahl hervor, daß, wenn auch die sechs Wahlmänner erschienen wären, an der Wahl Theil genommen, und gegen den Abg. Faszuga gestimmt hätten, er nichts desto weniger die absolute Majorität gehabt haben würde; denn 44 Wahlmänner und die sechs nicht erschienenen macht 50. Die absolute Majorität von diesen 50 ist 26. Faszuga hat 28 Stimmen erhalten, folglich ist er richtig gewählt worden, wenn auch sechs aus Irrethum nicht wären vorgeladen worden, denn ihre Stimmen hätten an dem Resultate keine Änderung verursacht, daher die Wahl ohne weiters anzuerkennen wäre.

Abg. Lasser. Es ist nicht ganz richtig, wenn man behaupten wollte, daß die Vorschrit der Wahlordnung weien-Erscheinen von drei Vierttheilen der Wahlmänner nicht beachtet worden sey bei der Prüfung der Wahlacte. Ich habe bei den Prüfungen als Berichterstatter vielfältig Anteil genommen, und kann auf mehrere Fälle mich entsinnen, wo das hohe Haus darauf Rücksicht genommen, jedoch die Bestimmung dahin ausgelegt hat, daß nur diejenigen Wahlmänner, welche wirklich gewählt worden sind, gezählt werden, nicht aber die ganze Summe derjenigen, die auf den Bezirk entfallen sind, und daß zweitens zur Gültigkeit des Wahlactes nur erforderlich sey, daß drei Vierttheile der wirklich gewählten Wahlmänner beim Beginne des Wahlactes erschienen sind; ob sie sich bei der Wahl durch Abgabe der Stimmzettel betheiligt haben oder nicht, das ist vom Reichstage als nicht entscheidend erklärt worden. Wenn wir diese Auslegung auch auf den vorliegenden Fall anwenden, so glaube ich mich für die Gültigkeit der Wahl aussprechen zu müssen. Es sind 74 Wahlmänner gewählt worden, davon sind 68 beim Beginne des Wahlactes vorhanden gewesen, ob sie Stimmzettel abgegeben oder nicht, kann bei dieser Interpretation nicht mehr entscheidend seyn. Einen wesentlichen Unterschied würde es nur dann machen, wenn man Zweifel hätte, daß jene 68 Männer, welche als Wahlmänner erschienen sind, die wirklichen Wahlmänner waren; dieß allein könnte mich bestimmen, gegen die Gültigkeitserklärung der Wahl zu sprechen.

Präf. Wünscht Niemand mehr das Wort? — Wünscht der Herr Berichterstatter von seinem Rechte Gebrauch zu machen?

Abg. Sieber. Ich habe nichts weiter zu erinnern, als daß von 74 wirklich gewählten Wahlmännern 68 erschienen sind, und eben über ihre Eigenschaft als Wahlmänner kein Zweifel ist.

Präf. Es ist mir ein Nebenantrag nicht überreicht worden, ich bringe also den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Die Herren, welche für den Antrag sind, wollen es durch Aufstellen anzeigen (Angenommen.) — Der Herr Schriftführer Ullepitsch wünscht in Angelegenheit der Wahlacten eine Mittheilung zu machen.

Schrift. Ullepitsch. Ich habe die Mittheilung zu machen, daß von Seite des Ministeriums des Innern neuerlich folgende Wahlacte dem Vorstands-Bureau gekommen sind, nämlich der des Abg. Joseph Cerne für den Wahlbezirk Görz und Canale im Küstenlande; der des Abg. Joseph Halter für den Wahlbezirk Salzburg; der des Abg. Daniel Kosypal für den Wahlbezirk Winterberg in Böhmen; der des Abg. Johann Lhotá für den Wahlbezirk Horic in Böhmen, und der des Abg. Baer Meisels für den Wahlbezirk Krakau in Galizien. Die Prüfung dieser Wahlacte liegt, und zwar die des ersten der zweiten Abtheilung, die des zweiten der sechsten, die des dritten der fünfteen, und die des vierten und fünften Wahlactes der vierten Abtheilung ob. Diese Acte wollen daher im Vorstands-Bureau von den Herren Schriftführern der betreffenden Abtheilungen behufs ihrer Erledigung gefälligst in Empfang genommen werden.

Präf. Den dritten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet die zweite Lesung der Grundrechte. Das letzte Mal ist die General-Debatte über die Grundrechte eröffnet worden.

Der Abg. Wildner hat bereits gesprochen. Es sind nun noch für die allgemeine Verhandlung eingeschrieben, und zwar dafür: Borrosch, Klaudi, Löhner, Schuselka, Goldmark. Dagegen: Smolka.

Bevor ich mir erlaube, die Herren Redner aufzufordern, daß sie in der angegebenen Ordnung die Tribune besteigen, werde ich den Antrag des Abg. Wildner, den er aus Anlaß seiner Rede gestellt und auf den Tisch des Hauses niedergelegt hat, der hohen Kammer mittheilen, um dann die Unterstützungsfrage zu stellen.

Abg. Wildner. Ich habe erst nachträglich vernommen, daß das Princip aufgestellt worden sey, was die Stylistur und Systematisirung betrifft, dieselbe einer späteren Zeit zu überlassen, bis das ganze Constitutionswerk im Entwurfe vorliegt. Ich finde mich daher bestimmt, meine zwei ersten Anträge zurückzunehmen; was den dritten betrifft, so gibt mir die Debatte über die einzelnen Paragraphen Gelegenheit, ihn zur Sprache zu bringen. Ich ziehe ihn daher auch zurück.

Präf. Ich ersuche den Herrn Abg. Borrosch, die Tribune zu besteigen.

Abg. Borrosch. Es haben die Grundrechte, als sie endlich nach der abermaligen Ausarbeitung wieder eingebrochen wurden, gewiß in den meisten Mitgliedern des Hauses das Gefühl erregt, nun endlich das Cap der guten Hoffnung erblickt zu haben. Leider hat gleich bei dem I. Paragraph ein unvorhergesehener Sturm das Schiff zurückzuschleudern gedroht. Ich werde für den I. Paragraph unbedingt in seiner strengsten Consequenz sprechen, sobald die Debatte auf die einzelnen Paragraphen übergehen wird. Er selber ist mit die Basis, worauf die Grundrechte überhaupt beruhen, und keineswegs ein bloß philosophischer Lehrsat. Zu den Grundrechten im Allgemeinen übergehend, gestehe ich, daß ich sie, wenn ich die praktischen Bedürfnisse der Völker berücksichtige, an und für sich nicht von so großer Wessenheit betrachte, denn Jeder wird zugeben müssen, daß bei jenen Grundgesetzen, wo ein das Gemeindewohl gefährdender Missbrauch im Gebrauche der Freiheit leicht möglich ist, jedenfalls für Gesetze muß vorgesorgt seyn, um dem Missbrauch zu steuern. Wer das in Abrede stellt, sollte, der würde überhaupt jede Regierung in vorhin ein unmöglich machen. Insofern nun in dieser Richtung bei vielen Paragraphen der Vorbehalt sich findet: „Den Missbrauch wird ein besonderes Gesetz regeln,“ diese Gesetze jedoch uns noch nicht vorliegen, so ist damit eine Hinterthür eröffnet, wo man die Grundrechte hinaus, und dafür eine „organische“ Auwendung desselben in die Constitution hineinziehengeln kann, wobei von der Freiheitlichkeit des Grundrechtes selber blutwenig übrig bleiben dürfte. Ich hätte es daher in der That viel lieber gesehen, das Constitutions-Werk läge bereits vor, und zwar in einer solchen Vollkommenheit, daß wir die freisinnigsten Grundrechte aus diesem Constitutionswerke abstrahieren könnten; demungeachtet habe ich mich für sie erklärt, weil sie auf der andern Seite, wenn sie freisinnig aufgefaßt sind, gleichsam das reine Gold der Theorie darstellen. Sie ist so für den Gebrauch nicht verarbeitbar, sie muß eine Legirung der kupfernen Wirklichkeit erhalten, dabei aber stets auch das reine Gold vor Augen zu haben, um auf dem Probirsteine der Kritik gleich entscheiden zu können, ob uns legitimes Gold Nr. 3, 2, 1, oder vielleicht gar nur Glittergold geliefert wird, — das ist ein hochwichtigster Vortheil, den uns die Grundrechte gewähren, und ich werde sie daher Paragraph für Paragraph verteidigen, wenn auch nicht jeden Paragraph in allen einzelnen Puncten, denn da bei uns nur für oder wider sich Redner können einschreiten lassen, und gewiß Mancher, der gegen einen Paragraph sich vormerken ließ, bei dessen einzelnen Bestandtheilen demungeachtet Manches auch dafür wird zu sagen haben, so gilt dies gleichfalls umgekehrt bei mir im Bezug des „Für.“

Präf. Der Herr Abg. Smolka.

Abg. Smolka. Meine Herren! Ich hatte Anfangs nicht die Absicht, mich an der allgemeinen Debatte über die Grundrechte zu betheiligen, weil ich dieselbe als unpractisch, nicht zum Ziele führend und zeitraubend betrachte. Nachdem aber die Debatte über das Allgemeine der Grundrechte bereits eingeleitet wurde, so habe ich auch das Wort ergripen, und indem ich mich gegen die Grundrechte einschreiben ließ, so wollte ich damit nur so viel sagen, daß ich mit der jetzigen Fassung der Grundrechte nicht im Ganzen einverstanden bin, und die der hohen Kammer ursprünglich vorgelegte Fassung bezüglich des freisinnigsten materiellen Inhaltes vorgeiche. (Bravo.) Nichts desto weniger aber hätte ich das Wort in der allgemeinen Debatte nicht ergripen, indem immerhin in der speciellen Debatte die Beziehungen auf das Allgemeine eingewoben werden können, wenn ich es nicht für nötig erachtet hätte, auf einige Angriffe des verehrlichen Abgeordneten für Krems zu antworten. Er hat zwar seine Anträge zurückgezogen, ich hätte es aber auch dann für meine Pflicht erachtet, dem Herrn Abgeordneten für Krems zu antworten, wenn er auch gar keinen Antrag gestellt hätte, denn es werden in diesem seinem Vortrage den Grundrechten Vorwürfe gemacht in einer Art und Richtung, daß ich mich dieselben wieder in Schutz nehmen zu müssen für verpflichtet halte. Der Herr Abgeordnete für Krems hat vielseitige Einwürfe gemacht, die Form, das Wesen betreffend, überhaupt alles Mögliche gegen dieselben vorgebracht, wie nur überhaupt ein Elaborat des Geistes angegriffen werden kann, so daß man glauben sollte, es wären die Grundrechte in der Anschauungsweise des Herrn Abgeordneten für Krems nichts Besseres, als 7 Octavblätter verdorbenen Druckpapiers; — eben nicht viel Anerkennung für die Geschicklichkeit von 30 Männern, welche die hohe Versammlung nach vielseitiger Erwägung gewählt hat, und als ehemals und jetzt an den Arbeiten wieder betheiligtes Mitglied des Constitutions-Ausschusses finde ich mich sehr getrostet darüber, in so ausgezeichneter Gesellschaft über mich den Stab gebrochen zu sehen. Hätte jedoch der Herr Abgeordnete für Krems, vor dessen Einsicht, Geist und vielseitiger Erfahrung ich zu viel Achtung habe, als daß ich das Gegenteil glauben könnte, — hätte sage ich, der Abgeordnete für Krems die Grundrechte genauer und gewissenhafter geprüft, so bin ich überzeugt, er hätte die Widerlegung alles dessen, was er den Grundrechten vorgeworfen, in den Grundrechten selbst gefunden; er hätte gestehen müssen, daß die Grundrechte die unschätzbarsten Freiheiten enthalten, welche geeignet sind, die Wohlfahrt und das Glück der unter Österreichs Scepter vereinigten Völker zu begründen. (Bravo.) Dieses im Allgemeinen. Zu den speciellen Vorwürfen, die der Abgeordnete für Krems den Grundrechten und somit auch zum Theil dem Constitutions-Ausschusses gemacht hat, übergehend, bedauert der Herr Abgeordnete, daß der Berichterstatter des Ausschusses keine Erklärung darüber gegeben habe, was denn eigentlich Grundrechte sind, und welchen Zweck dieselben haben? Ich glaube wohl nicht, der Herr Abgeordnete wollte damit gesagt haben, daß in den Grundrechten selbst eine Definition des Begriffes der Grundrechte und eine Erklärung des Zweckes derselben hätte enthalten seyn sollen. Würde aber dieser Wunsch bloß im Interesse einer informativen Aufklärung ausgesprochen, so wird der Herr Berichterstatter wohl nicht Anstand nehmen, in dieser Beziehung eine gleichsam offizielle Aufklärung zu geben, wenn derselbe zum Worte gelangen wird, was, wie ich glaube, um so nothwendiger erscheinen dürfte, als der Herr Abgeordnete für Krems sich selbst an eine Auseinandersetzung des Begriffes der Grundrechte machend, und in dieser Beziehung die Begriffe des Polizei- und Rechtsstaates vorausschickend, die Definition des Begriffes der Grundrechte, nicht ganz richtig, ja meiner bescheidenen Meinung zufolge geradezu irrtümlich als „das gediegene Resultat der Rechtswissenschaft“ hingestellt hat. (Heiterkeit.) — Weitere Einwürfe, welche der Herr Abgeordnete für Krems den Grundrechten gemacht hat, sind: 1. daß sie nicht österreichisch, 2. daß sie nicht systematisch, 3. daß sie nicht ausführlich seyen. Was den ersten Punkt anbelangt, so glaubte der Herr Abgeordnete für Krems bedauern zu müssen, in der Lage zu seyn, seine Meinung dahin auszusprechen, daß die Grundrechte nicht viel österreichisch sind, daß in denselben das Gefühl eines Österreichers vermischt werde. Ich hätte diesen Ausdruck als einen jener vielen Redensarten angesehen, die gang und gäbe sind, ohne daß man viel Gewicht auf den Sinn derselben legt (Heiterkeit), wenn der Herr Abgeordnete nicht mit dieser Meinungsausübung den Antrag verbunden hätte, überall in den Grundrechten anstatt des Wortes „Staatsbürger“ das Wort „Österreicher“ zu setzen. Wiewohl der Herr Abgeordnete für Krems diesen Antrag zurückgezogen hat, so finde ich mich dennoch veranlaßt, einige Worte darüber zu sprechen, theils um diese Ansicht, die der Herr Abgeordnete ausgesprochen hat, zu widerlegen, theils in der Befürchtung, daß nicht jemand anderer denselben Antrag stelle. Handelt es sich darum, daß in der Constitutions-Urkunde das Wort „Österreicher“ vorkomme, so wird sich dazu in den weiteren Theilen der Constitution noch häufig und zwar die eigentliche Gelegenheit bieten; aber selbst bezüglich der Grundrechte verweise ich den Herrn Abgeordneten einfach auf die §§. 2, 11, 12, 13, in welchen überall die Worte: „österreichischer Staatsbürger“ vorkommen. Ich kann mich überhaupt mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Krems, oder da derselbe zurückgezogen wurde, vielmehr mit der von Seiten des Herrn Abgeordneten bei Gelegenheit der Begründung seines Antrages ausgesprochenen Meinung durchaus nicht einverstanden erklären, indem ich im Allgemeinen ganz für die Stylistur bin, so wie sie den beregten Umstand betreffend, in den Grundrechten vorkommt, nämlich: „Staatsbürger, österreichischer Staatsbürger“ — und halte diesen Ausdruck für viel geeigneter, als: „Österreicher“; erstens aus dem Grunde, weil es einleuchtend ist und sich von selbst versteht, daß wir für Niemand anderen, als für die unter dem Scepter Österreichs vereinigten Völker die Constitution schreiben; wenn es dennoch heißt: „Staatsbürger,“ so wird es Niemanden einfallen, darunter verstehen zu wollen, daß es ein anderer Staatsbürger sey, als ein österreichischer; zweitens halte ich auch den Ausdruck für viel passender und schärfer dasjenige bezeichnend, was er ausdrücken soll; man bezeichnet damit sowohl das Verhältniß des im Staate Lebenden zum Staate selbst, so wie er auch zugleich den Namen des Staates ausspricht. — Ich maße mir zwar nicht an, die deutsche Sprache besser zu verstehen und zu sprechen, als der Abgeordnete für Krems; allein selbst in dieser Beziehung würde ich durch die von dem Herrn Abgeordneten für Krems vorgeschlagene Verwechslung nicht zufrieden seyn, weder in sprachlicher noch in thatächlicher Beziehung; — wenigstens würde es mir nicht gut klingen, wenn z. B. im §. 2 anstatt: „Das Volk ist die Gesamtheit der Staatsbürger“ es heißen würde: „Das Volk ist die Gesamtheit der Österreicher“ — (Gelächter) und vergleichen Stellen gibt es noch mehrere, abgesehen noch überdies davon, daß nach dem gewöhnlichen Sprach-

gebrauche man sehr häufig das Wort Österreicher als die Bezeichnung der Nationalen der Provinzen von Ober- und Niederösterreich nimmt, und daß auch dieses Wort noch eine ganz eigenthümliche, besondere und zwar eine sächliche Bedeutung hat. (Heiterkeit.) — Der Herr Abgeordnete für Krems hat gesagt, es mangle in den Grundrechten das Gefühl eines Österreicher, und glaubt, diesem Mangel dadurch abhelfen zu können, daß statt dem Worte »Staatsbürger« — »Österreicher« gesetzt werde; da bin nun ich wieder in der Lage behaupten zu müssen, daß, wenn auch wirklich in den Grundrechten ein solcher Mangel vorhanden seyn sollte, diesem Mangel keineswegs durch die beantragte Abänderung abgeholfen werden könnte. Meine Herren, das Gefühl ist etwas höchst subjectives, und wenn der Herr Abgeordnete für Krems nach Ueberlesung der Grundrechte nicht bis zum Grade eigener Befriedigung vom Gefühl eines Österreicher ergriffen wurde, so ist wahrlich nicht der Umstand daran Schuld, daß das Wort „Österreicher“ daselbst nicht anstatt des Wortes „Staatsbürger“ steht, — es dürfte es vielmehr der materielle Inhalt der Grundrechte vielleicht seyn; — vielleicht eine herbe Rückinnerung an ein unglückliches Adoptiv-Vaterland, welches der Herr Abgeordnete für Krems verändigen zu müssen, in der traurigen Lage war, — noch andere Umstände sind es vielleicht, die das Gefühl des Herrn Abgeordneten beirrt haben mochten. (Bewegung.)

Meine Herren, geben Sie den unter Österreichs Scepter vereinigten Völkern freie, den Bedürfnissen derselben und den Forderungen des Zeitgeistes befriedigend angepaßte Institutionen, — währen Sie, insoferne es nur mit dem Interesse des Gesamtstaates vereinbarlich ist, ihre nationelle Selbstständigkeit, — lassen Sie ihnen den freien, von der Natur vorgezeichneten historischen Entwicklungsgang, — gönnen Sie denselben ihre historischen Erinnerungen, gebührende Rechnung denselben tragend, — und, meine Herren, Sie werden ein freies, ein starkes und mächtiges Österreich gegründet haben (anhaltender, allgemeiner Beifall), — ich sage, meine Herren, Sie werden gegründet haben ein viel mächtigeres und stärkeres Österreich, als wenn Sie bei entgegengesetzter Handlungsweise in jedem Paragraph der Grundrechte das Wort »Österreicher« sehen würden. (Beifall.) Meine Herren, wenn die unter Österreichs Scepter vereinigten verschiedenen Nationen sich als solche fühlen, — wenn sich Italiener, Polen, Czchen als solche fühlen, — so müßte sie es wohl thun, es muß dies in ihrer innersten Natur gegründet seyn, sie können es nicht anders. Also, meine Herren, tasten Sie dieses Gefühl nicht hart an, im Gegentheile, währen Sie es, pflegen Sie dieses Gefühl am sorgfältigsten, und wollen Sie überzeugt seyn, daß dieses unbeirrt und sich allseitig frei entwickelnde, jede gesellschaftliche und staatliche Entwicklung kräftig fördernde Gefühl der mächtigste Factor seyn wird in dem Resultate eines kräftigen, mächtigen österreichischen Gesamtstaates. (Beifall.) Gefühle, meine Herren, lassen sich weder durch Grundrechte vorschreiben, noch durch Erddounanzen erzwingen; — das innerste Wesen des Gefühls ist es eben, daß es sich nie erzwingen läßt; — daß das Gefühl bei entgegengesetzter, denselben zuwiderer Handlungsweise verloren wird, — und selbst bei eintretender milderer Behandlung nicht gleich verschmerzt werden kann; — daß bei fortgesetzter Verleugnung des Gefühls Leidenschaften erzeugt werden, welche in das innerste Wesen und die Natur des Menschen übergehend, auf die weitesten Nachkommen vererbt werden. — Lassen Sie also, meine Herren, den unter Österreichs Scepter vereinigten Völkern das Gefühl dessen, als was sie wirklich sich fühlen, als was sie sich, ohne ihre innere Natur zu verleugnen, fühlen müssen, und wenn Sie noch dann der menschlichen Natur diese Ehre nicht erweisen, daß Sie bei einer solchen Sachlage noch an dem guten Willen zweifeln wollten; — nun, meine Herren, so zweifeln Sie doch nicht an dem praktischen Verstande, an der Erkennung des wohlverstandenen Interesse, durch welches die menschlichen Handlungen im Allgemeinen geleitet werden, welchem zufolge diesen Nationalen wird gelegentlich seyn müssen an der Kräftigung eines Staatsverbandes, der ihnen Freiheiten gewährt, außer welchem sie vielleicht deren entbehren müssen. — Was die weiteren Punkte in dem Vortrage des Abgeordneten für Krems betrifft, so habe ich wenig zu sagen, nachdem er seine Anträge zurückgezogen. Allein es waren immer Angriffe gegen das Wesen und die Form der uns vorliegenden Grundrechte, gegen die Thätigkeit und Mühe, welche sich der Constitutions-Ausschuss gegeben hat, und in dieser Beziehung glaube ich doch noch einige Worte erinnern zu müssen. Der Herr Abgeordnete für Krems hat gesagt, daß die Grundrechte nicht systematisch sind. Nun, was diesen Punkt anbetrifft, so glaube ich auch, daß, wenn der Herr Abgeordnete für Krems genauer die Grundrechte studiert hätte, er sich von ihrer vollkommen richtigen, logischen Anordnung überzeugt hätte. — Ich überlasse es dem Herrn Berichterstatter, dies genauer nachzuweisen, weil ich nicht viel Werth darauf lege. Es ist mir ziemlich gleichgültig, ob ein Paragraph da oder dort steht, meinetwegen auch in den zweiten Theil der Constitution verlegt wird; — nehmen Sie, meine Herren, nur das Wesen des Paragraphes an, so ist mir damit gedient; es handelt sich ja darum, die Völker Österreichs tatsächlich glücklich zu machen, — ob dies nun ganz in

schulgerechter Form geschieht oder nicht, das ist mir ganz gleichgültig. (Heiterkeit.) Weitere Einwürfe waren, daß die Grundrechte nicht vollständig sind, und da sagte der Herr Abgeordnete von Krems vor Allem, daß das Recht der Persönlichkeit in den Grundrechten nicht gewährleistet wurde. Ich verweise den Abgeordneten nur einfach auf den §. 4, worin es heißt: „Die Freiheit der Person ist gewährleistet.“ Ich sehe nicht ein, wie das Recht der Persönlichkeit allgemeiner und vollständiger gewährleistet werden könnte, als durch diesen Paragraphen. Das Beispiel, welches der Herr Abgeordnete von der Sklaverei vorgebracht hat, wird sich beheben, nach Ueberlesung dieses Paragraphen, insoferne es die österreichischen Staatsbürger anbelangt. Soll es sich aber beziehen auf Fremde, so werden nach §. 2 Fälle zugelassen und durch das Gesetz bestimmt, wie Fremde das österreichische Staatsbürgerrecht erlangen können, wornach also dieselben ebenfalls vor der Sklaverei sichergestellt seyn werden. Wenn es sich aber darum handelt, wie es bis nun der Fall ist, daß nämlich ein Slave, sobald derselbe den Fuß auf österreichische Erde oder auf ein österreichisches Schiff setzt, frei werde, nun, so glaube ich, daß wir in dem weiteren Theile der Constitution jedenfalls zum wenigsten denselben Paragraph annehmen werden, wie er in der octroirten Charte vom 25. April vorkommt, daß nämlich jeder Fremde, sobald er den österreichischen Kaiserstaat betritt, diese oder jene Rechte genießt, und dabei werden wir auch ganz zuverlässig uns auf den §. 4 beziehen — wornach also auch den Fremden die gleiche vollkommene Freiheit der Person gewährleistet seyn wird. Weiterhin sagte der Herr Abgeordnete, daß die Grundrechte mangelhaft seyen, bezüglich des Rechtes auf die Integrität und Ausbildung des Körpers. Ich hätte nicht leicht gedacht, daß irgendemand die Grundrechte in dieser Richtung aufgefaßt hätte, daß nämlich dieselben gegen die Ausbildung des Körpers und gegen gymnastische Übungen feindlich verfaßt sind. (Heiterkeit.) Wenn die Freiheit der Person gewährleistet ist, so versteht es sich von selbst, daß es einem Jeden frei steht, sich körperlich und geistig auszubilden, wie es ihm beliebt. Die Berufung auf die Turnanstalten, glaube ich, beweist auch nichts; denn, wie gesagt, zufolge des §. 4 wird sich Federmann gymnastisch üben können, wie er will, und sich sogar auch an den berufenen Turnanstalten beschäftigen können, zufolge des §. 11 oder 12, in welchen das Associationrecht gestattet ist. (Gelächter.) Sollten aber Turnanstalten als rechtswidrig oder staatsgefährlich angesehen werden, nun so widerübereihen ihnen, vom Standpunkte des Rechtes aus, nur das Gebührliche. Ich glaube wohl nicht, daß dies bei diesen Anstalten der Fall seyn wird, indessen es wird von dem legislativen Körper abhängen, sich darüber anzusprechen. Wenn nun den Turnanstalten dieses Schicksal wirklich widerfahren sollte, nun so wird im Grunde der in den Grundrechten gewährleisteten unvergleichlichen Hausrüchte noch immer jeder österreichische Staatsbürger in häuslicher Zurückgezogenheit sich im Turnen üben können. (Schallendes Gelächter.) Auch scheint mir die Berufung auf den Umstand, daß dem beregten Mangel aus dem Grunde in den Grundrechten hätte abgeholfen werden sollen, weil wir Fälle wissen, daß in andern Staaten dies oder jenes, und natürlich die Turnanstalten verboten wären, nicht von Bedeutung, denn sollen wir in unsern Grundrechten alles dasselbe aufnehmen, was in den Polizeistaaten verboten war, nun aber unter unsern geänderten Verhältnissen gestattet ist; sollen wir noch überdies alles aufnehmen, was in andern Staaten verboten, bei uns aber erlaubt ist, so würden wir wahrlich das außerbauliche Exemplar casuisticus volumina legum anstatt der Grundrechte bekommen. (Heiterkeit.) Derselbe Herr Abgeordnete sagt ferner, es wären Mängel in Betracht des Rechtes auf die Ausbildung des Geistes in den Grundrechten, nachdem man sich nicht über die Gränze hinausbegeben könnte, wie es auch früher nicht gestattet war, um sich Kenntnisse zu erwerben. In dieser Beziehung verweise ich den Herrn Abgeordneten ganz einfach auf die §§. 18 und 19, welche die freisinnigsten Bestimmungen in Beziehung auf Lehrfreiheit und die Ausbildung des Geistes enthalten; ferner auf diesen Paragraphen, welche über die Freizügigkeit sprechen, welchen zufolge dieselbe in den österreichischen Staaten ungehindert ist, ja sogar auch Niemand an der Auswanderung verhindert werden kann. Wenn nun schon die Grundrechte hinsichtlich der von mir angedeuteten Verhältnisse so freisinnige Grundsätze aussprechen, nach welchen also auch die bezüglichen, zu erlassenden Gesetze werden geregelt werden müssen, so wird das sicherlich um so viel mehr der Fall seyn in Beziehung auf die Paß-Vorschriften, die der österreichische Staatsbürger wird beobachten wollen, um nicht die Zuständigkeit zur Gemeinde oder die österreichische Staatsbürgerschaft zu verlieren, wenn er sich, um seinen Geist auszubilden, in's Ausland oder in eine andere Provinz begeben wollte; daß aber irgend etwas von den Paß-Vorschriften schon in den Grundrechten vorkommen sollte, das werden Sie einsehen, meine Herren, daß das nicht möglich ist. (Heiterkeit.) Weiterhin hat der Herr Abg. für Krems bemerkt, daß das Recht auf Ehre und das Recht der Unvergleichlichkeit des gegebenen Wortes in den Grundrechten nicht sichergestellt erscheint. Da muß ich vor Allem bemerken, daß in den Grundrechten und überhaupt in der Constitution die staatsrechtlichen Verhältnisse geordnet werden sollen, nicht aber die privatrechtlichen Verhältnisse. Es werden in den zu erlassenden oder schon bestehenden Po-

lizei-, Criminal- und bürgerlichen Gesetzen diese Rechte gewahrt werden und sind schon recht gut gewahrt, in der Constitutions-Urkunde kann aber davon nichts vor kommen; denn indem man in den Staatsverband tritt, ist es nur nothwendig, von seinen dem Menschen im Naturzustande zukommenden Freiheiten und Rechten nur so viel aufzugeben, als zur Erreichung des Staatszweckes nothwendig ist. Ist dies hinsichtlich des einen oder anderen Rechtes der Fall, so muß das Verhältniß in der Constitutions-Urkunde normirt werden. Nun wird aber Niemand behaupten, daß es zur Erreichung des Staatszweckes nothwendig sei, daß irgendemand von seinem angeborenen Rechte auf Ehre auch nur das Geringste abgebe, ebenso auch von dem Rechte auf die Unvergleichlichkeit des in den Gränzen des Gesetzes verpfändeten Wortes; — dennoch gehört nichts davon in die Grundrechte, und ich sehe überhaupt gar nicht ein, wie diese Verhältnisse in den Grundrechten hätten gewahrt werden sollen. (Sehr gut!) — Was den letzten Einwurf betrifft, daß nämlich das Recht des freien Austrittes aus einer kirchlichen Gemeinde nicht genug gewahrt ist, so verweise ich auf den §. 13, welchem zufolge jede Religion und deren Ausübung gewährleistet ist, und auf den §. 12, welchem zufolge das Recht der freien Association besteht, daher Federmann sich ohne allen Anstand jener kirchlichen Gemeinde zugesellen kann, deren Grundsätze er bekannt. Nachdem der Herr Abgeordnete seine Anträge zurückgenommen hat, — und wenn überhaupt noch etwas zu erwiedern erübrigten sollte, so überlasse ich dieses dem Herrn Berichterstatter. (Verläßt unter anhaltendem Beifall die Tribune.)

Präf. Die Reihe trifft den Herrn Abg. Klaudi.

Abg. Klaudi. Wenn ich mich, meine Herren, für die Debatte über die Grundrechte, die uns vorliegen, im Allgemeinen einschreiben ließ, so geschah dies eben auch nur darum, weil ich die Grundrechte leider von vielen Seiten angegriffen sah, und weil ich mich nicht damit vereinigen kann, daß diese Grundrechte den Verhältnissen Österreichs, des großen Gesamtösterreichs nicht entsprechen sollen. Wir sind von dem Monarchen berufen worden, um eine Constitution, ein Verfassungswerk uneingeschränkt zu vollbringen, das ein freisinniges im weitesten Sinne des Wortes werden soll. Meine Herren, der Monarch hat, als er uns zu diesem Werke berufen, die Geschichte zu Rath gezogen, und wir dürfen in dieser Beziehung am allerwenigsten zurückbleiben, wir, die das Volk gesendet hat, damit wir seine Interessen vertreten, wir, die aus seiner Mitte sind, und ihm angehören.

Meine Herren, wenn ich aber die Geschichte überblinke, so sehe ich, daß all das Unheil jeder Schreckenherrschaft, jeder Missbrauch der Freiheit nur darin seinen Grund findet, daß die Inhaber der Gewalt nicht anerkannten, oder nicht gekannt haben, was die Würde des Menschen, was die freie Selbstbestimmung des Menschen, was die Erreichung des Zweckes des Menschen als nöthig erfordert. Hätten, meine Herren, die Gewalthaber zu allen Zeiten das freie Recht anerkannt, hätten sie die Berufung auf das höchste Rechtsprincip nicht als Empörung behandelt und bestraft, hätten sie, als dies Principe bereits zur Geltung gelangt war, nicht versucht, daran zu mäckeln, meine Herren, wir hätten keine Schreckenherrschaft, wir hätten keine Robespierrische Schreckenherrschaft durchgemacht. Meine Herren, wenn nun der Monarch durch die Patente vom 3. und 6. Juni und 16. Mai, diese geschichtliche Erfahrung würdigend, uns hier zusammenberufen hat, um eine den Bedürfnissen der Völker Österreichs entsprechende, um eine Verfassung für die Völker zu vollbringen, die, wie der Monarch selbst anerkannt hat, hinter den Fortschritten der Zeit in der Cultur nicht zurückgeblieben sind; wenn uns der Monarch berufen hat, um den Völkern Österreichs eine freisinnige Verfassung im weitesten Sinne dieses Wortes zu geben, so glaube ich, meine Herren, haben wir vor Allem zwei Principe, die wir berücksichtigen, die wir festhalten müssen. Es hat die Menschenwürde ihr heilig Recht gefordert, und daß dieses Recht zur Wirklichkeit werde, daß alle Consequenzen dieses Rechtes durch den positiven Ausspruch der legalen Gewalt factisch im Staate eingeschafft werden, dazu sind wir da. Es ist dieses eine Wahrheit, die ich zu jenen zähle, welche, wie ein Herr Redner vor mir bemerkte, göttlichen Ursprunges sind, die jede Schranke, sie mag welcher Natur immer seyn, durchbrechen. Ich erkenne, daß die Menschenwürde vor Allem durch zwei Principe zur Geltung gebracht werden kann, zur Geltung gebracht werden muß. Wie die Gemeinschaft eine Forderung der Natur ist, weil der Einzelne ohne Gemeinschaft wenig vermag, und gewiß nicht Alles vermag, so ist es auch eine Forderung der Natur, daß dem Einzelnen in dieser Gesamtheit jener Wirkungskreis offen bleibe, der ihm offen bleiben muß, wenn die Individualität in der Gesamtheit nicht verläugnet werden soll; das Principe der Selbstbestimmung, meine Herren, und das Principe der Selbstbehaltung. Diese zwei Principe sind es, die ich vor Allem und zunächst in der Verfassungsurkunde für Österreich aufrecht erhalten wissen will. Meine Herren, wir wollen eine Verfassung vollbringen für die Gesamtheit von Völkern, für den ganzen Gesamtstaat, der nicht auf ein Mal da war, der im Verlaufe der Zeiten durch Erwerbungen oder Verträge entstanden ist; wir dürfen dabei nicht vergessen, daß alle die einzelnen Bestände-

theile, alle die Völker, die zu dem Gesamtstaate Österreich gehören, ihre eigene Vergangenheit, ihre eigene Geschichte, ihre eigenen Erinnerungen haben, und wenn wir, meine Herren, an die Vergangenheit, an die Geschichte, an die Erinnerung dieser Völker greifen wollten, wenn wir die Vergangenheit dieser Völker ungeschehen machen wollten, oder wenn wir die Erinnerung auch nur im entferntesten verkümmern wollten, — meine Herren, dann baueten wir kein einiges, starkes Österreich, dann meine Herren, können wir diese Hoffnung aufgeben, denn wir verstossen dadurch gegen das heiligste Recht des Einzelnen, wie der Völker, sich als Ganzen, sich selbst zu erhalten. Ich glaube, so sehr eine Partei — nicht in diesem Hause, aber außen — auch vielleicht geschrückt seyn mag durch die grossartigen Zuständnisse, durch die grossartigen Anerkennisse eines vernünftigen Urtheiles, eines vernünftigen Fortschrittes und seiner Forderungen von Seite des Monarchen, so sehr dieses auch eine Partei eben ängstigen mag, ich glaube, meine Herren, wir dürfen, wir werden uns durch solche Motive und ihre Wirkungen nicht bestimmen lassen; wir müssen eine Verfassung vollbringen, wie sie den Forderungen der Zeit entspricht; wir dürfen dabei nicht vergessen, daß jede Bewegung der Freiheit nach vorwärts gar bald auch eine Bewegung der Freiheit nach rückwärts mit sich gebracht hat. Wir müssen dahin wirken, daß der gewaltsame Fortschritt überflüssig wird, und daß der ruhige legale Weg der Reform die Völker Österreichs auf jene Stufe bringe, die das vernünftige Urtheil fordert, um endlich den Zweck zu erreichen, der ihnen von der Natur, von der Vernunft gesetzt ist; ich sehe, meine Herren, weder in einer Verfassung, die freistinnig im weitesten Sinne des Wortes ist, noch in der vollkommensten Anerkennung des Principes der Selbstbestimmung und Selbsterhaltung eine Verlegung des monarchischen Principes oder nur eine Infragestellung. Als Ferdinand I. den lauten Forderungen seiner Völker Gehör gab, die Forderungen der Zeit anerkannte, und uns nach Wien berief, um eine Constitution, eine freistinnig im weitesten Sinne des Wortes zu vollbringen, da hat er wohl überdacht, daß er durch die Dankbarkeit, durch die Liebe festere Grundpfeiler bauet für den künftigen Bestand des großen Österreich, als durch alle Gewalten einer Gewaltherrschaft. Uebrigens, glaube ich, ist weder in, noch außer dieser Kammer in Österreichemand, der die Freiheit will, und nicht das monarchische Principe wollen könnte. Österreich ist durch seine geographische Lage nach Außen wie nach Innen darauf angewiesen, daß monarchische Principe festzuhalten, und soll es ein Österreich geben, meine Herren, dann müssen wir das monarchische Principe festhalten. Gibt es kein Österreich, meine Herren, dann gibt es auch für die einzelnen Völker keine Freiheit, denn sie werden gar bald der Raub mächtiger Nachbarn werden. Um den Zweck zu erfüllen, den wir vor Augen haben, glaube ich, daß wir auch durch die Constitutions-Urkunde dahin wirken müssen, daß sie in das Fleisch und Blut des Volkes Zugang finde, und Zugang finden könne. Ich glaube dieses besonders hervorheben zu sollen, weil dem Systeme des Entwurfs ein Vorwurf gemacht wurde, und weil ich nur darin, daß das System der Constitution im Allgemeinen und der Grundrechte insbesondere ganz natürlich, folgewise die einzelnen Bestimmungen aneinanderreihet, — darin, sage ich, die Möglichkeit sehe, daß die Constitution wirklich in das Fleisch und Blut des Volkes übergehe, und daß sie sich durch das Volk verkörperne und zur Wahrheit werde; denn darin erblicke ich die sicherste Garantie unserer Freiheit. Wenn, meine Herren, die Freiheit in das Fleisch und Blut des Volkes eingedrungen ist, wenn sie mit dem Seyn des Volkes so innig verbunden ist, wie sie es nach den Forderungen der Vernunft und der Zukunft werden muß; dann, meine Herren, haben wir keine Gewalt und keinen Feind zu fürchten, wir werden, wir müssen frei seyn. Aus demselben Grunde aber glaube ich, daß wir es den Völkern, für welche wir die Constitutions-Urkunde zu vollbringen haben, unabhängig nach eigener Bestimmung, wie uns die Thronrede gesagt hat, zu vollbringen haben, schuldig sind, daß wir die Ausdrücke in jener Constitutions-Urkunde nicht aus der Technik der Wissenschaften, sondern aus der populären Technik des Volkslebens zu nehmen haben. Diese Urkunde soll der politische Catechismus des ganzen großen Gesamt Österreichs werden. Jeder Staatsbürger soll diesen Catechismus so auswendig kennen, er soll ihn in sich selbst so aufgenommen haben, wie man jetzt gearbeitet hat, die Religiosität durch die Aufnahme der im Catechismus populär zusammengestellten Wahrheiten im Volke festwurzeln zu machen. Ich glaube, meine Herren, nicht umsonst darauf aufmerksam machen zu können, aufmerksam machen zu müssen, daß, wie bereits ein Herr vor mir bemerkte hat, der Ausdruck „Österreicher“ an die Stelle des Ausdruckes österreichischer Staatsbürger“ das Gefühl der Selbsterhaltung bei den einzelnen Völkern auf das Empfindlichste verlegen würde. Ich habe bereits früher die Ehre gehabt, zu bemerken, daß alle Völker, die den großen Gesamtstaat Österreich bilden, ihre eigenen Erinnerungen haben, und die Erinnerungen liegen in der Geschichte, wie in der Natur. Die Völker Österreichs sind unter einander durch das Band der Natur innig verkettet, und wenn Sie, meine Herren, dem Böhmen, wenn Sie dem Polen, dem Italiener gebieten wollen, er sollte verläugnen, daß

er ein Böhme, ein Pole, ein Italiener ist, und daß er nicht als solcher erst Österreicher ist, — meine Herren, dann verlegen Sie das Principe der Selbsterhaltung, dann arbeiten Sie darauf hin, die Erinnerungen zu vernichten, die jedem Kinde in der Familie theuer und heilig sind, und seyn müssen, wenn ein Volk stark, wenn es kräftig, wenn es so kräftig seyn soll, daß es sich zu schützen vermag, daß es auch seine Freiheit zu schützen vermag. (Bravo.) Ich erkenne die gewichtigen Gründe auch, die ein Redner vor mir geltend gemacht hat, dafür an, daß man in der Constitutions-Urkunde, und daher jetzt in den Grundrechten schon, welche die Urtheile der Vernunft, theoretische Wahrheiten, wenn man will, zur positiven Geltung bringen sollen, die diese Wahrheiten zur Grundlage des künftigen staatlichen Lebens machen sollen, auch vorsichtig seyn müsse, und nicht durch die Überlassung einschränkender Bestimmungen, oder auch ausdehnender, vielleicht in der künftigen Gesetzgebung ein Hintertörchen offen lassen soll, durch welches vielleicht so eine Art Absolutismus, wenigstens wie wir sie auch in anderen constitutionellen Staaten schon gesehen haben, in Österreich einschlüpfen könnte. Aber, meine Herren, ich glaube doch auch darauf aufmerksam machen zu können, daß gerade in dem großen Gesamt-Staate Österreich es für die einzelnen Völker, für die einzelnen Länder, zu deren gemeinsamen Schutz, und zu deren gemeinsamen Fortbildung, wie es in dem Patente vom 16. Mai heißt, die Constitution vollbracht werden soll, — daß es gerade für diese einzelnen Völker so besondere, von den anderen Völkern vielleicht ungekannte Interessen geben könne, die eben nur bei und durch diese Völker ihre Ausgleichung, ihre positive Bestimmung erhalten können und erhalten müssen. Ich würde daher aus demselben Grunde, aus dem ich einerseits für die unnötige Überlassung weiterer Bestimmungen an die künftige Gesetzgebung mich ausspreche, auf der anderen Seite mich dafür aussprechen müssen, daß bei bestimmten §§, die das innere Interesse, die inneren Landesangelegenheiten berühren, die Bestimmungen mit Festhaltung des in den Grundrechten ausgesprochenen Grundsatzes, den einzelnen Ländern und ihren Völkern überlassen werden müssen.

Abg. Hein. Ich beantrage den Schluss der Generaldebatte.

Präf. Als Redner dafür sind noch eingeschrieben:

die Abg. Brestel, Löhner, Schuselka und Goldmark.

Abg. Goldmark. Ich verzichte auf das Wort. (Brestel, Löhner und Schuselka verzichten gleichfalls auf das Wort.)

Präf. Es ist kein Antrag aus dieser Generaldebatte hervorgegangen; wünscht aber der Herr Berichterstatter das Wort zu ergreifen, so wolle er von seinem Rechte Gebrauch machen.

Abg. Rieger. Meine Herren, nach der vorangegangenen Debatte kann meine Vertheidigung im Allgemeinen nur sehr ärmlich ausfallen, denu auch die Angriffe waren sehr ärmlich gewesen. Vor allem ist dem Constitutions-Ausschuß, in dessen Namen ich die Grundrechte zu vertheidigen habe, der Vorwurf gemacht worden, daß er den Grundrechten nicht eine allgemeine Belehrung vorausgeschickt hat. Meine Herren, ich muß gestehen, als ich das schwere Amt eines Referenten übernommen habe, konnte ich mir nicht einbilden, daß ich Ihren Ausschuß gegen diesen Vorwurf werde zu vertheidigen haben. Ich frage die Herren, ob Sie irgend eine Verfassung der Welt kennen, wo dem Capitel von den Grundrechten eine allgemeine Belehrung vorausgeschickt worden wäre? Der Herr Abgeordnete, der dem Constitutions-Ausschuß diesen Vorwurf gemacht hat, ist selbst im Besitze einer so ausgebreiteten Bildung, daß für ihn eine Belehrung von meiner Seite nicht nothwendig erscheinen dürfte, und für die übrigen Mitglieder des hohen Hauses, die allenfalls nicht den hohen Grad der Bildung des Abgeordneten von Krems erreicht haben, glaube ich, würde ich mich auf ein sehr unfruchtbare Feld begeben, wenn ich durch eine ausführliche theoretische Beweisführung etwa erst den Beweis für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Grundrechte geben wollte. Ich verzichte also darauf. Der Herr Abg. Smolka hat die speciellen Einwendungen, welche gegen die Grundrechte vorgebracht wurden, größtentheils sehr scharfsinnig widerlegt, so daß mir wenig mehr zu sagen übrig bleibt. Vor Allem ist den Grundrechten der Vorwurf gemacht worden, daß sie nicht vollständig seyen, daß sehr viele wichtige Rechte darin nicht ausführlich ausgesprochen seyen. Im Namen des Ausschusses sage ich dem Herrn Abg. Wildner: pater peccavi; es hätte noch so manches darin stehen können, denn nach der Systematik, welche der Herr Abgeordnete für Krems dem hohen Reichstage vorgelegt hat, theilt er die Grundrechte ein in jene, welche dem Geiste oder der Seele, und jene, welche vorzugsweise dem Körper zukommen. In dieser Beziehung müßte also nothwendig, wenn man die Grundrechte des Körpers ausführlich behandeln wollte, das Recht aufgenommen werden, daß Jedermann, im Falle er sich durch eine Verkühlung ein Rheuma zugezogen, die Freiheit haben sollte, daselbe durch ein russisches Bad wieder zu entfernen. Eben so müßte man, wenn man alle Grundrechte des Geistes ausführen wollte, im Falle sich jemand in gedrückter Stimmung des Geistes befindet, das Recht für ihn wählen, seiner Seits durch eine Lustreise sich zu erheitern; — diese und viele ähnliche

Rechte sind allerdings in den Grundrechten nicht aufgenommen worden. Der Ausschuß hat sich in aller Bescheidenheit darauf beschränkt, bloß alle diejenigen Grundrechte aufzunehmen, welche gewöhnlich von der Regierung angegriffen werden, und daß dieses bei uns oft der Fall war, davon haben wir, meine Herren, Alle hinreichende Erfahrungen. (Bravo.) Der Herr Abgeordnete macht den Grundrechten den weiteren Vorwurf, daß sie nicht österreichisch genug sind; nun ich gebe zu, daß dieser Vorwurf gegründet ist; ich bedaure, daß der große Scharfsinn und der ungewöhnliche, spezifisch österreichische Patriotismus des Abgeordneten für Krems dem hohen Hause schon damals nicht zur Verfügung gestanden, als es den Constitutions-Ausschuß zur Entwerfung der Grundrechte gewählt hat, er würde durch seine scharfsinnige Argumentation in dem Verfassungs-Ausschuß es dahn gebracht haben, daß die Grundrechte eine andere, viel österreichischere Gestalt bekommen hätten; sie würden dann wahrscheinlich folgendermaßen lauten:

S. 1. Vor Allen hat Jedermann auf österreichischem Boden ein österreichisches Bewußtsein zu haben. (Gelächter.)

S. 2. Jeder Pole, Böhme, Italiener, Magyare, ist, sobald er geboren wird, in den Lebstrom zu tauchen, damit er vergesse, daß seine tausendjährige Geschichte älter ist, als die des einzigen Kaiserthums Österreich. (Beifall, Zischen.)

S. 3. Gleich nach der Geburt ist jeder österreichische Staatsbürger, oder nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten besser, jeder Österreicher, damit er dem Staate nicht abhanden komme, nach Art eines Mauthschrankens schwarzgelb anzustreichen. (Gelächter und Beifall. Zischen.)

Der Herr Abgeordnete für Krems hat dem Verfassungs-Ausschuß einen weiteren Vorwurf gemacht, nämlich den, daß er in seinen Grundrechten gar kein System hat; er meint nämlich, der Verfassungs-Ausschuß wäre bei der Ordnung der Grundrechte so leichtsinnig verfahren, daß er die Paraphre geradezu in ein Sieb geworfen hätte, und den ersten besten, wie es sich gerade getroffen, herausgenommen. Nun, da muß ich den Herrn Abgeordneten von Krems bedauern, daß er in dieser Beziehung so leichtsinnig ist, es scheint, er sieht vor lauter Bäumen den Wald nicht. Ich will mich nicht berufen auf die fast gleiche Ordnung in den Grundrechten anderer Verfassungen, nicht auf die Grundrechte von Frankfurt, weil mir das vielleicht von einer Seite übel gedeutet werden könnte. (Unhaltendes Lachen und allgemeiner Beifall.) Ich will mich auch nicht berufen auf die von Berlin, denn sie sind octroirt, und ich gestehe es, ich habe an octroirten Verfassungen keinen Geschmack. (Beifall.) Wohl haben unsere Grundrechte ein System — nur der Herr Abg. Wildner sieht es nicht. Ich sehe mich daher genötigt, dem Herrn Abg. für Krems die Brille aufzufügen (leises Zischen), damit er Systematik unserer Grundrechte sehen könne.

Meine Herren, wenn ich zu weit gehe, ich glaube, der Herr Abgeordnete hat es in seiner Systematik nicht minder gethan. Er hat seine Argumentation mit so viel Salz und Senf gewürzt, daß ich ein gleiches Recht für mich in Anspruch nehmen dürfte (Beifall), und Sie wissen, meine Herren, daß sein Senf gerade nicht von dem feinsten französischen war; es ist eben nur Krems-Senf gewesen. (Heiterkeit.) Das System, von dem der Verfassungs-Ausschuß bei der Ordnung der Grundrechte ausgegangen ist, ist das allgemeine der Freiheit. Jeder Mensch ist frei, jeder hat das gleiche Recht, sein materielles und geistiges Wohl zu fördern. In diesem Sahe liegt das ganze System der Grundrechte. Dieses allgemeine Grundrecht des Menschen, welches in seiner Persönlichkeit begründet ist, muß im Staate gewahrt, geschützt, es muß aber auch, damit die Rechte Anderer dadurch nicht verkürzt werden, geregt werden. Es hat also der Ausschuß nach diesem Systeme zuerst die Paraphre vorgenommen, welche im Allgemeinen die Freiheiten des Menschen und die Gleichheit der Menschen untereinander wahren. Er ist hierauf übergegangen zu denselben Paragraphen, durch welche der Mensch in den Stand gesetzt wird, selbstständig oder durch Verbindung mit anderen Menschen sein Wohl, sein geistiges und materielles, zu fördern; er behauptet demnach die Paraphre von den verschiedenen Associationen. Hierher fallen die Paraphre vom Versammlungsrecht der Bürger, und jener über das Associationsrecht, so wie auch jene, die das Recht, sich in Religionsgesellschaften zu verbinden, näher bestimmen. Hier hat nun der Ausschuß auch das Recht auf Förderung der geistigen Ausbildung aufgenommen; es ist dies vorzugsweise das Recht der freien Presse und was weiter dahin gehört. Endlich, nachdem er dies erledigt hatte, ist er zu den Paragraphen, welche von den materiellen Interessen handeln, übergegangen, und zum Schlusse hat er gewissermaßen als Sanction für das geistige und materielle Interesse, das Institut des Heeres und der Nationalgarde behandelt, welche berufen sind, alle dem Staatsbürger zugesicherten Rechte zu schützen. Dies ist das System, von dem der Ausschuß ausgegangen ist. Die übrigen Einwendungen hat der Herr Abg. Smolka bereits so scharfsinnig und kritisch widerlegt, daß mir nichts weiter zu widerlegen übrig bleibt. Ich muß nur bedauern, daß der Herr Abg. Wildner den Vorschlag seiner Systematik für die Grundrechte, welchen er auf

den Tisch des Hauses niedergelegt hat, wieder zurückgenommen hat. Ich glaube zwar, daß sie weder dießseits noch jenseits der Leitha Anklage gefunden hätten, aber jedenfalls hätte sich herausgestellt, daß der Ausschuß das allgemeine Bedauern verdiene, nicht etwa weil er aus Unkenntniß jener Systematik schlechte Grundrechte entworfen hat, sondern vielmehr deshalb, weil er solche Angriffe über sich ergehen lassen muß. Ich habe weiter nichts mehr zu sagen. Ich füge nur noch bei, daß unsere Absicht durchaus nicht dahin gegangen ist, durch die Grundrechte ein österreichisches Bewußtsein zu begründen, wir wollten nicht das erzielen, daß sich in Folge der Grundrechte Jedermann als Österreicher fühle; wir wollten vielmehr durch die Grundrechte das erreichen, daß sich künftighin Jeder in Österreich als Mensch fühlen könnte. Von dieser Ansicht sind wir ausgegangen, und wünschen daher, daß auch Sie, meine Herren, die Grundrechte in jener Richtung und Fassung annehmen, wie sie von Ihrem Ausschüsse entworfen sind; sollten aber diese Grundrechte wesentliche Einschränkungen erleiden, dann glaube ich, dürfte sich wohl bald in Österreich Jeder nur noch als Österreicher fühlen können, keineswegs aber als freier Mensch.

Präf. Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß die Debatte über die zweite Lesung der Grundrechte für heute unterbrochen würde; es könnte vielleicht der vierte Gegenstand, nämlich der Bericht des Ausschusses für die Reichstagsrechnung zur Sprache kommen. (Ruf: Schluss der Sitzung.) Es wird der Antrag auf den Schluss der Sitzung gestellt. Diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, mögen aufstehen. (Geschieht.) Ich halte es für die Majorität. Es ist mir vom Abg. Prato ein Antrag vorgelegt worden, der zunächst mit der Tagesordnung in Verbindung steht. Er lautet: „Der hohe Reichstag beschließt, bis zum Schlusse der Berathung über die Grundrechte vier Sitzungen wöchentlich zu halten, doch die Tagesordnung so festzustellen, daß drei Sitzungen wöchentlich nach Verlesung des Protocolls, eventuellen Urlaubsgesuchen und Interpellationen dabei gelassen, weil diese Gegenstände sehr selten eine Debatte herbeiführen; denn erstens sind die ersten zwei eventuelle Gegenstände, das Protocoll läßt keine Debatte zu, ist bloß eine Meldung, über Urlaubsgesuche wird nur sehr selten debattiert, und über Interpellationen darf nicht debattiert werden, darum könnten diese drei Gegenstände zugleich mit der Berathung der Grundrechte auf der Tagesordnung stehen; ich bitte also, meinen Antrag zu unterstützen, im Interesse der Vollendung des Constitutionswerkes.“ (Beifall.)

Präf. Der Herr Abg. Borrosch hat das Wort. Abg. Borrosch. Ich wollte bloß die Urlaubsgesuche befürworten, was aber der Herr Redner vor mir gethan hat.

Präf. Wünscht nochemand das Wort? (Es meldet sich Niemand.) Was die Gegenstände der Tagesordnung für den vierten Tag anbelangt, so wird wenig vorliegen, weil der Petitionsausschuß in Folge neuer Bestimmung einen großen Theil an die Ministerien leitet. Von den übrigen Gegenständen haben wir nur wenig; übrigens ist auch dies mit dem Antrage vereinbar, daß sie bei der dritten Sitzung auf den vierten Tag genommen würden, falls andere Gegenstände nicht da wären. Ich werde den Antrag nochmals lesen und zur Abstimmung bringen. Er

nes verehrten Freundes Schuselka, daß man es möglich mache, die Constitution am 15. März anzunehmen, wurde von der hohen Kammer mit Enthusiasmus aufgenommen. Ich theilte diesen Enthusiasmus, und theile auch die Wünsche des Volkes, daß man nämlich das Werk der Constitution sobald als möglich vollende. Die Berathung der Grundrechte soll also rasch vor sich gehen. Diese Raschheit aber kann und darf nur in der Reihenfolge der Sitzungen bestehen, in denen die Berathung der Grundrechte an der Tagesordnung sind, denn die Berathung selbst muß eine wohlüberlegte, und darf in ihrer Wesenheit keine rasche seyn. Diese Gründlichkeit der Berathung der Grundrechte wird unmöglich seyn, wenn die Redner durch frühere Theilnahme an andern Debatten ermüdet sind, und wenn die Aufmerksamkeit der Zuhörer bereits abgespannt ist, und das geschieht immer, wenn in derselben Sitzung andere Gegenstände an der Tagesordnung stehen, und zulegt die Berathung über die Grundrechte. Auch könnte es sehr oft sich treffen, daß man so viel Zeit anderen Gegenständen widmet in einer Sitzung, daß der Berathung der Grundrechte die wenigste Zeit erübrigt, wie eben heute der Fall war. Ich glaube, von jemanden wurde mein Antrag mißverstanden, und wenn ich nicht irre, selbst vom Herrn Präsidenten. Ich habe beantragt, daß die eventuellen Urlaubsgesuche auch in den Sitzungen vorgebrachte werden, die ausschließlich der Berathung der Grundrechte gewidmet werden. Ich habe nämlich die Verlesung des Protocolls, die eventuellen Urlaubsgesuche und Interpellationen dabei gelassen, weil diese Gegenstände sehr selten eine Debatte herbeiführen; denn erstens sind die ersten zwei eventuelle Gegenstände, das Protocoll läßt keine Debatte zu, ist bloß eine Meldung, über Urlaubsgesuche wird nur sehr selten debattiert, und über Interpellationen darf nicht debattiert werden, darum könnten diese drei Gegenstände zugleich mit der Berathung der Grundrechte auf der Tagesordnung stehen; ich bitte also, meinen Antrag zu unterstützen, im Interesse der Vollendung des Constitutionswerkes. (Beifall.)

Präf. Der Herr Abg. Borrosch hat das Wort.

Abg. Borrosch. Ich wollte bloß die Urlaubsgesuche befürworten, was aber der Herr Redner vor mir gethan hat.

Präf. Wünscht nochemand das Wort? (Es meldet sich Niemand.)

Was die Gegenstände der Tagesordnung für den vierten Tag anbelangt, so wird wenig vorliegen, weil der Petitionsausschuß in Folge neuer Bestimmung einen großen Theil an die Ministerien leitet. Von den übrigen Gegenständen haben wir nur wenig; übrigens ist auch dies mit dem Antrage vereinbar, daß sie bei der dritten Sitzung auf den vierten Tag genommen würden, falls andere Gegenstände nicht da wären. Ich werde den Antrag nochmals lesen und zur Abstimmung bringen. Er

lautet: „Der hohe Reichstag beschließt, bis zum Schlusse der Berathung über die Grundrechte vier Sitzungen wöchentlich zu halten, jedoch die Tagesordnung so festzustellen, daß drei Sitzungen wöchentlich nach Verlesung des Protocolls, eventuellen Urlaubsgesuchen und Interpellationen ausschließlich der Berathung über die Grundrechte, die vierte aber den, den Grundrechten fremden Gegenständen zu widmen sey.“

Abg. Langie. Ich erlaube mir noch den Zusatzantrag, daß die drei Sitzungen Vor- und Nachmittag zu halten seyen.

Präf. Ich werde den eben gelesenen Antrag zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche für den nun eben abgelesenen Antrag des Herrn Abg. Prato sind, wollen es durch Aufstehen kund geben. (Es geschieht.) Der Antrag ist angenommen. Der Herr Abg. Langie hat noch den Antrag gestellt, damit die Sitzungen Vor- und Nachmittag gehalten werden. Wünscht jemand über den Antrag des Abg. Langie das Wort zu ergreifen?

Abg. Borrosch. Ich muß mich auf das Bestimmteste dagegen erklären. Wir werden doch hier nicht bloß Worte machen wollen, sondern gründlich eingehen in die Grundrechte, und ich denke, wenn man 5 bis 6 Stunden hier mit gespannter Aufmerksamkeit an der Verhandlung Theil nahm, wird man für den Nachmittag doch wohl einige Stunden bedürfen, um sich für den folgenden Tag würdig vorzubereiten.

Abg. Hein. Ich bin aus dem einfachen Grunde dagegen, weil es dem Constitutions-Ausschüsse dadurch unmöglich gemacht würde, an Sitzungstagen Nachmittag zusammenzukommen.

Präf. Wünscht nochemand das Wort? (Niemand.) Wünscht der Herr Antragsteller seinen Antrag zu begründen?

Abg. Langie. Ich finde mich durch die vorgebrachten Gründe nicht veranlaßt, meinen Antrag zurückzunehmen. Was die Ermüdung betrifft, — nun, das ist individuell; was aber die Arbeiten des Constitutions-Ausschusses betrifft, so glaube ich, daß dafür noch hinlänglich Zeit erübrigt, da mein Antrag sich nur auf drei Sitzungen bezieht.

Präf. Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abg. Langie, daß Vor- und Nachmittag Sitzungen abgehalten werden, beistimmen, wollen aufstehen. (Minorität.) Die Tagesordnung wäre daher:

1. Die Ablesung des heutigen Sitzungsprotocolls.
2. Die zweite Lesung der Grundrechte.

Sind Sie, meine Herren, damit einverstanden? (Ja, ja.) — Die nächste Sitzung ist morgen 10 Uhr. Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Ende um 3 Uhr Nachmittag.